





Landesentwicklungsbericht Thüringen 2017

Vorwort der Ministerin	4
1. Aktuelle Rahmenbedingungen der Thüringer Landesentwicklung	8
1.1 Die Bevölkerungsentwicklung aus Sicht der Raumordnung	8
1.2 Das neue Raumordnungsgesetz	17
2. Pläne und Verfahren	18
2.1 Regionalplanfortschreibungen	18
2.2 Raumordnungsverfahren, Zielabweichungsverfahren, Landesplanerische Stellungnahmen	19
2.3 Förderung der Regionalentwicklung	20
3. Schwerpunktthemen	22
3.1 Verlässliche Rahmenbedingungen für den Ausbau der Windenergie	22
3.2 Ausbau der Energienetze – Thüringen im Zentrum der Energiewende	27
3.3 Wanderungsanalysen	34
4. Kurzberichte	42
4.1 Ministerkonferenz für Raumordnung am 9. März 2016 in Berlin	42
4.2 Bibliotheksentwicklungsplan	44
4.3 Raumordnungsverfahren Wasserspeicherkraftwerk Leutenberg / Probstzella	46
4.4 Großflächiger Einzelhandel in Umlandgemeinden der Stadt Altenburg	48
4.5 ICE-Knoten	49

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

Thüringen ist geprägt durch seine landschaftliche Vielfalt. Die Raumordnung leistet ihren Beitrag für eine nachhaltige Landesentwicklung. Mit den Instrumenten der räumlichen Planung werden soziale, wirtschaftliche und ökologische Ansprüche im Freistaat aufeinander abgestimmt. Ziel der Raumordnung ist es, gleichwertige Lebensverhältnisse für die Menschen in allen Landesteilen zu schaffen. Der Landesentwicklungsbericht stellt jährlich die Schwerpunkte und das breite Themenspektrum der Landes- und Regionalplanung vor.

Die zentralen Themen der Thüringer Raumordnung bleiben weiterhin die Bevölkerungsentwicklung und die Gestaltung einer nachhaltigen Energiewende. Im März dieses Jahres habe ich den Demografiebericht 2016 vorgestellt. Die erhobenen Daten verdeutlichen, dass der demografische Wandel eine große Herausforderung für die Politik und für die gesamte Gesellschaft ist. In Thüringen werden in den nächsten Jahrzehnten weniger und ältere Menschen leben.

Eine nachhaltige Politik erfordert vorausschauendes Handeln, indem bereits heute angemessene Rahmenbedingungen für morgen geschaffen werden. Unsere Aufgabe für die nächsten Jahre ist es, die Strukturen im Freistaat an die sinkende Bevölkerungszahl anzupassen und dafür zu sorgen, dass besonders die ländlichen Regionen lebendig und lebenswert bleiben. Der aktuelle Landesentwicklungsbericht beleuchtet die Folgen der Bevölkerungsentwicklung in Thüringen aus Sicht der Raumordnung.

Die natürlichen Ressourcen sind endlich und die Verbrennung fossiler Brennstoffe ist die Hauptursache für den Klimawandel. Eine Energiewende auf Basis erneuerbarer Energieträger ist daher das wichtigste energiepolitische Ziel in Deutschland. In Thüringen sind verlässliche raumplanerische Rahmenbedingungen notwendig, um einen geordneten Ausbau der Windenergie sowie leistungsfähige Netze für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung zu gewährleisten.

Der Ausbau von Stromübertragungsnetzen hat zuletzt die Thüringer Raumordnung besonders beschäftigt. Mit der Thüringer Strombrücke, den Planungen für Vorhaben der Netzverstärkung und den Pumpspeicherwerken leistet der Freistaat bereits einen enormen Beitrag zum Gelingen der Energiewende. Wir müssen weitere notwendige Ausbaupläne des Höchstspannungsnetzes durch die Übertragungsnetzbetreiber im Zusammenhang mit allen weiteren Vorhaben betrachten. Bisherige Planungen der Netzbetreiber verdeutlichen jedoch, dass Thüringen von weiteren Vorhaben besonders betroffen ist. Drei von vier Erdkabelvorhaben des Bundesbedarfsplangesetzes sollen durch Thüringen verlaufen.

Die Umsetzung der Energiewende darf nicht zu unverhältnismäßigen Belastungen einzelner Regionen und der Umwelt führen. Die Aufgabe der Thüringer Raumordnung ist es, alle Verfahrensschritte fachlich fundiert zu begleiten und die Position des Freistaats mit Nachdruck zu vertreten.

Birgit Keller
Ministerin für Infrastruktur
und Landwirtschaft

Birgit Keller, Thüringer Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft

1

Aktuelle Rahmenbedingungen der Thüringer Landesentwicklung

1.1 Bevölkerungsentwicklung aus Sicht der Raumordnung

Der demografische Wandel wird als langfristiger gesellschaftlicher Veränderungsprozess auch in den kommenden Jahrzehnten ein zentrales Thema der Thüringer Landesentwicklung sein. Vorhandene Strukturen sind dabei immer wieder auf den Prüfstand zu stellen und entsprechende Handlungs- und Anpassungsstrategien zu erarbeiten und bei Bedarf auch anzupassen.

Thüringen muss sich auch weiterhin auf insgesamt sinkende Einwohnerzahlen und eine sich verändernde Altersstruktur einstellen. Es werden künftig mehr ältere und zum Teil deutlich weniger jüngere Menschen sowie weniger Menschen im Erwerbsalter in Thüringen leben. An dieser ganz grundsätzlichen Entwicklung wird sich mittelfristig auch nichts ändern. Allerdings ist festzustellen, dass bei regionaler Betrachtung große Unterschiede bestehen und es neben schrumpfenden Räumen auch stabile bzw. sogar wachsende Räume gibt. Auch die allgemeinen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen können sich ändern. In jüngerer Vergangenheit wird beispiels-

weise von einem „kleinen Geburtenboom“ in Thüringen gesprochen (vgl. Demografiebericht 2016, S. 14). Aber auch schwankende Entwicklungen wie der Zuzug aus dem Ausland sind zu berücksichtigen. Für das Jahr 2015 ist in diesem Zusammenhang auf die hohe Zahl von Schutzsuchenden zu verweisen.

Planung braucht daher verlässliche Zahlen und Analysen zur mittelfristigen Bevölkerungsentwicklung und -struktur für unterschiedliche räumliche Ebenen. Die Landesregierung hat daher mit Kabinettsbeschluss vom 3. November 2015 die Ergebnisse der ersten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung (1. rBv – vgl. InfoBox) als maßgebliche Planungsgrundlage für Planungen der Landesbehörden des Freistaats mit einem Planungshorizont bis einschließlich 2035 festgelegt.

Die Zahlen der 1. rBv werden aktuell im Rahmen der Fortschreibung der Regionalpläne genutzt und sind Grundlage für die Überlegungen zur Verwaltungs-, Funktional- und Gebietsreform.

Eine ausführliche Analyse der Bevölkerungsentwicklung für das gesamte Land sowie für die Landkreise und kreisfreien Städte findet sich im Demografiebericht 2016. Für die Raumordnung sind auch andere räumliche Ebenen von Bedeutung, weshalb im Folgenden die Bevölkerungsentwicklung der mittelzentralen Funktionsräume und der Grundversorgungsbereiche genauer dargestellt wird.



1. regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung (1. rBv)

Die Bevölkerungsvorausberechnung ist ein mathematisches Modell der Komponentenfortschreibung, in welches Annahmen zur Geburtenhäufigkeit, Lebenserwartung und zu den Wanderungen einfließen. Diese Annahmen basieren auf der Analyse von Datenreihen der Vergangenheit und ihrer modifizierten Fortschreibung in die Zukunft. Bevölkerungsvorausberechnungen werden für jede Gebietseinheit ab 5.000 Einwohner individuell auf der Grundlage der jeweiligen Altersstruktur durchgeführt. Die Vorausberechnungen, die das Thüringer Landesamt für Statistik im Rahmen der 1. rBv vorgenommen hat, basieren auf dem fortgeschriebenen Bevölkerungsstand zum 31. Dezember 2013 auf Basis des Zensus 2011. Die 1. rBv hat einen Zeithorizont bis zum Jahr 2035.

Mittelzentrale Funktionsräume

Tabelle 1 gibt einen Überblick zur Bevölkerungsentwicklung und zur Altersstruktur der mittelzentralen Funktionsräume in Thüringen.

Die mittelzentralen Funktionsräume werden entsprechend der landesweiten Entwicklung bis 2035 durchschnittlich 17,7 % ihrer Einwohner gegenüber 2013 (Basisjahr) verlieren. Lediglich der Funktionsraum Erfurt weist ein positives Ergebnis aus, die Funktionsräume Jena, Weimar und Gotha einstellige Rückgänge.

Die höchsten Rückgänge sind insbesondere in Ostthüringen zu verzeichnen. Mit Ausnahme der Funktionsräume Eisenberg und Pößneck werden hier Rückgänge um 20 % und mehr vorausberechnet. Eine ähnliche Entwicklung zeichnet sich für die Funktionsräume Artern, Sondershausen, Mühlhausen und Bad Langensalza ab. Den höchsten Verlust mit mehr als 30 % werden bei Eintreffen der Annahmen im Funktionsraum Neuhaus am Rennweg/Lauscha erwartet.

Die Veränderung der Altersstruktur wird anhand der Entwicklung des Altenquotienten (Relation der ab 65-jährigen zur Altersgruppe 20 bis unter 65 Jahre) verdeutlicht, da der zunehmende Anteil Senioren bei gleichzeitigem Rückgang der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter eine der größten Herausforderungen der Sicherung der Daseinsvorsorge vor dem Hintergrund des demografischen Wandels darstellt.

Entsprechend der Ergebnisse der 1. rBv wird sich der Altenquotient flächendeckend etwa verdoppeln. Der niedrigste Anstieg wird für die Funktionsräume Jena sowie Erfurt, der höchste für Bad Langensalza, Bad Lobenstein, Eisenberg und Stadtroda vorausberechnet. Im Ergebnis werden die Einwohner im Alter von 65 und älter in den Funktionsräumen Alten-

burg, Bad Lobenstein, Hermsdorf/Bad Klosterlausnitz und Schmöln/Gößnitz fast ebenso häufig vertreten sein, wie Einwohner der Altersgruppe 20 bis unter 65 Jahre. In den Räumen Greiz und Neuhaus wird es demnach mehr Senioren als Einwohner im erwerbsfähigen Alter geben. Diese Entwicklung verstärkt durch die Tatsache, dass der Zuwachs in der Altersgruppe 65 Jahre und älter in hohem Maße auf die Altersgruppe 80 Jahre und älter entfällt, stellt eine besondere Herausforderung für die Sicherung der Daseinsvorsorge dar. Die Konzentration dieser Räume auf Ostthüringen korreliert in der regionalen Betroffenheit mit den Vorausberechnungen der Einwohnerzahl.

In der Konsequenz wird die Aufgabe zu lösen sein, wie insbesondere in Ostthüringen sowie im Raum Artern und im Funktionsraum Neuhaus am Rennweg/Lauscha das Angebot an mittelzentralen Funktionen aufrecht erhalten werden kann. Insgesamt werden nach der 1. rBv neun mittelzentrale Funktionsräume weniger als 30.000 Einwohner (davon vier weniger als 20.000 Einwohner) und zudem eine ungünstige Altersstruktur aufweisen. Die Erhaltung der flächendeckenden Verfügbarkeit mittelzentraler Funktionen in Thüringen wird somit eine bedeutende Herausforderung für die Raumordnung und Landesplanung darstellen.

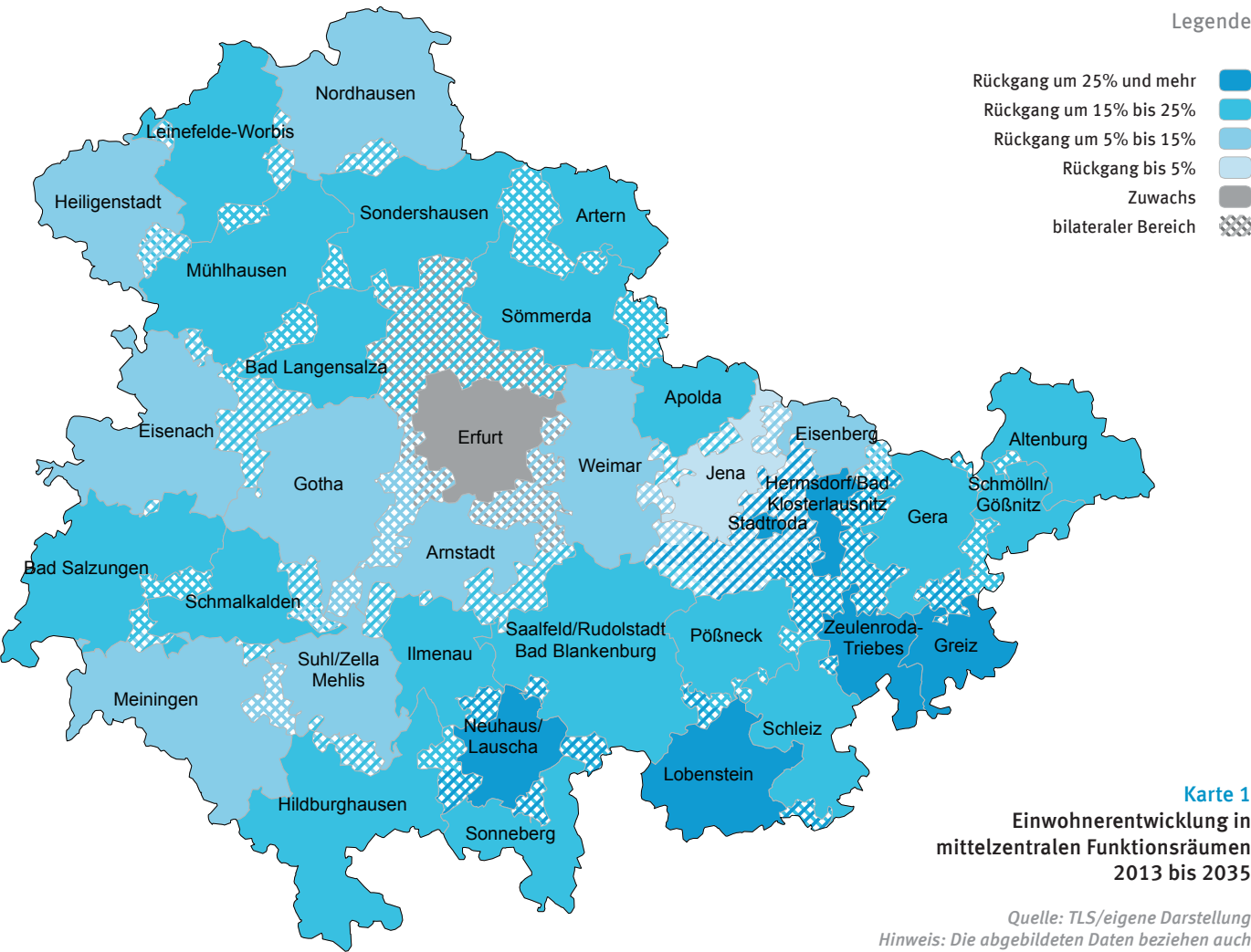
www.tmil.info

Auf der Internetseite des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft ist der Demografiebericht 2016 (Teil 1 und Teil 2) als PDF-Datei veröffentlicht.

Tabelle 1: Bevölkerungsentwicklung und Entwicklung der Altersstruktur in mittelzentralen Funktionsräumen bis zum Jahr 2035

Mittelzentraler Funktionsraum	Einwohner 2013	Einwohner 2035	Einwohner 2035 im Vergleich zu 2013 in %	Altenquotient 2013	Altenquotient 2035
Altenburg	70.953	53.355	75	48	97
Apolda	45.950	37.346	81	38	83
Arnstadt	67.635	60.236	89	37	68
Artern/U.	36.265	28.421	78	42	88
Bad Langensalza	52.590	42.139	80	34	82
Bad Lobenstein	25.370	17.891	71	41	97
Bad Salzungen	76.035	62.134	82	37	75
Eisenach	94.360	82.736	88	39	70
Eisenberg	21.996	19.337	88	37	88
Erfurt	267.008	278.532	104	33	52
Gera	149.970	122.237	82	43	86
Gotha	120.421	109.140	91	40	66
Greiz	34.836	24.802	71	49	101
Hb. Heiligenstadt	44.970	39.197	87	33	67
Hermsdorf/Bad Klosterlausnitz	40.497	30.101	74	43	97
Hildburghausen	57.713	46.894	81	36	75
Ilmenau	63.222	51.981	82	39	68
Jena	151.955	145.339	96	32	48
Leinefelde-Worbis	63.943	53.609	84	35	74
Meiningen	60.397	52.691	87	36	70
Mühlhausen/Th.	78.135	63.359	81	38	79
Neuhaus am Rennweg/Lauscha	33.098	22.904	69	47	107
Nordhausen	85.380	73.384	86	41	68
Pößneck	38.005	31.635	83	41	80
Saalfeld/Rudolstadt/ Bad Blankenburg	99.129	78.936	80	44	86
Schleiz	23.289	19.252	83	39	80
Schmalkalden	56.294	46.782	83	41	74
Schmölln/Gößnitz	28.180	21.698	77	42	94
Sömmerda	72.109	59.251	82	36	76
Sondershausen	46.184	35.676	77	39	89
Sonneberg	46.417	37.237	80	41	78
Stadtroda	25.406	18.500	73	35	84
Suhl/Zella-Mehlis	74.934	64.138	86	45	75
Weimar	107.297	101.830	95	33	62
Zeulenroda-Triebes	27.362	20.337	74	43	91

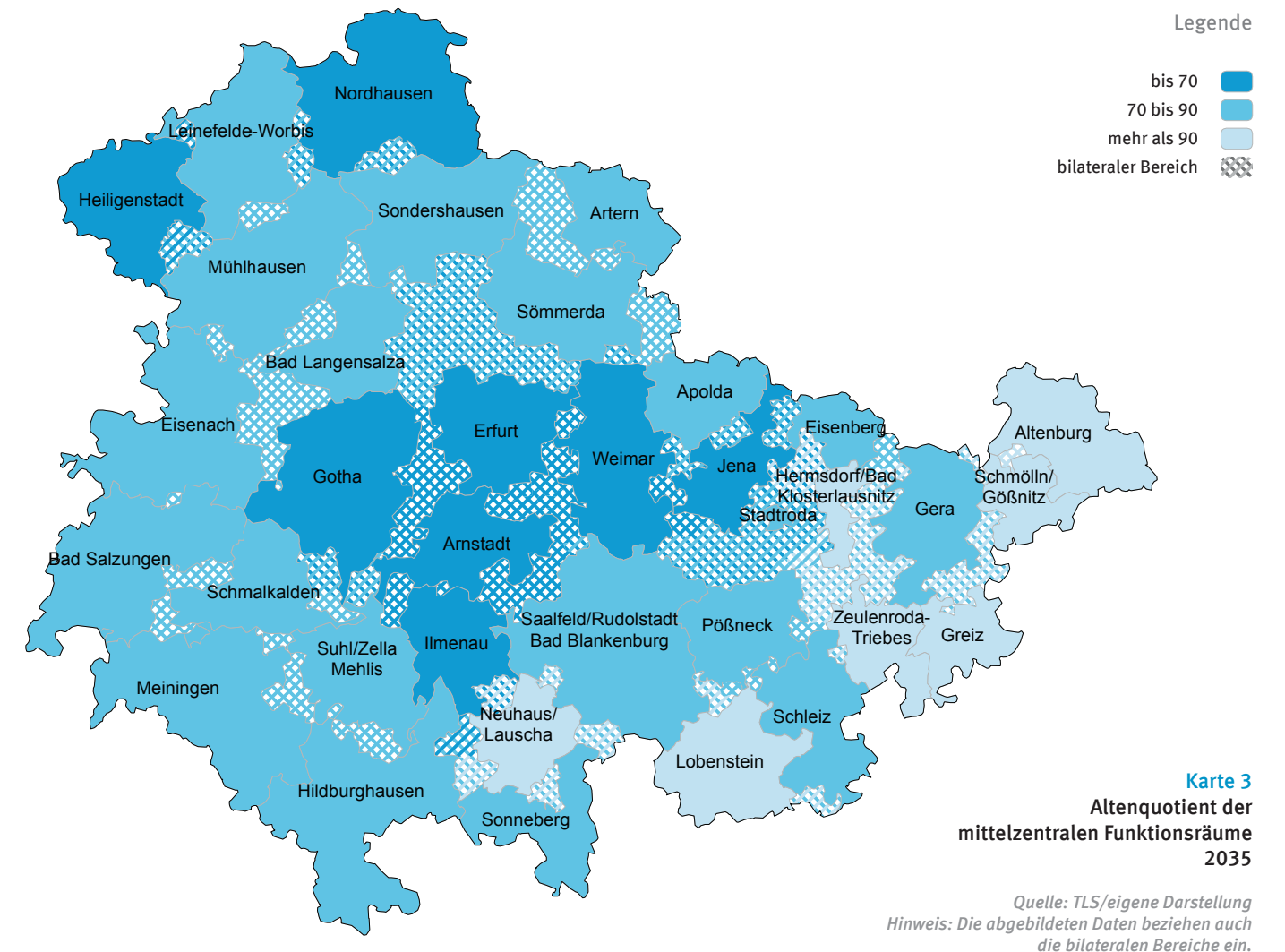
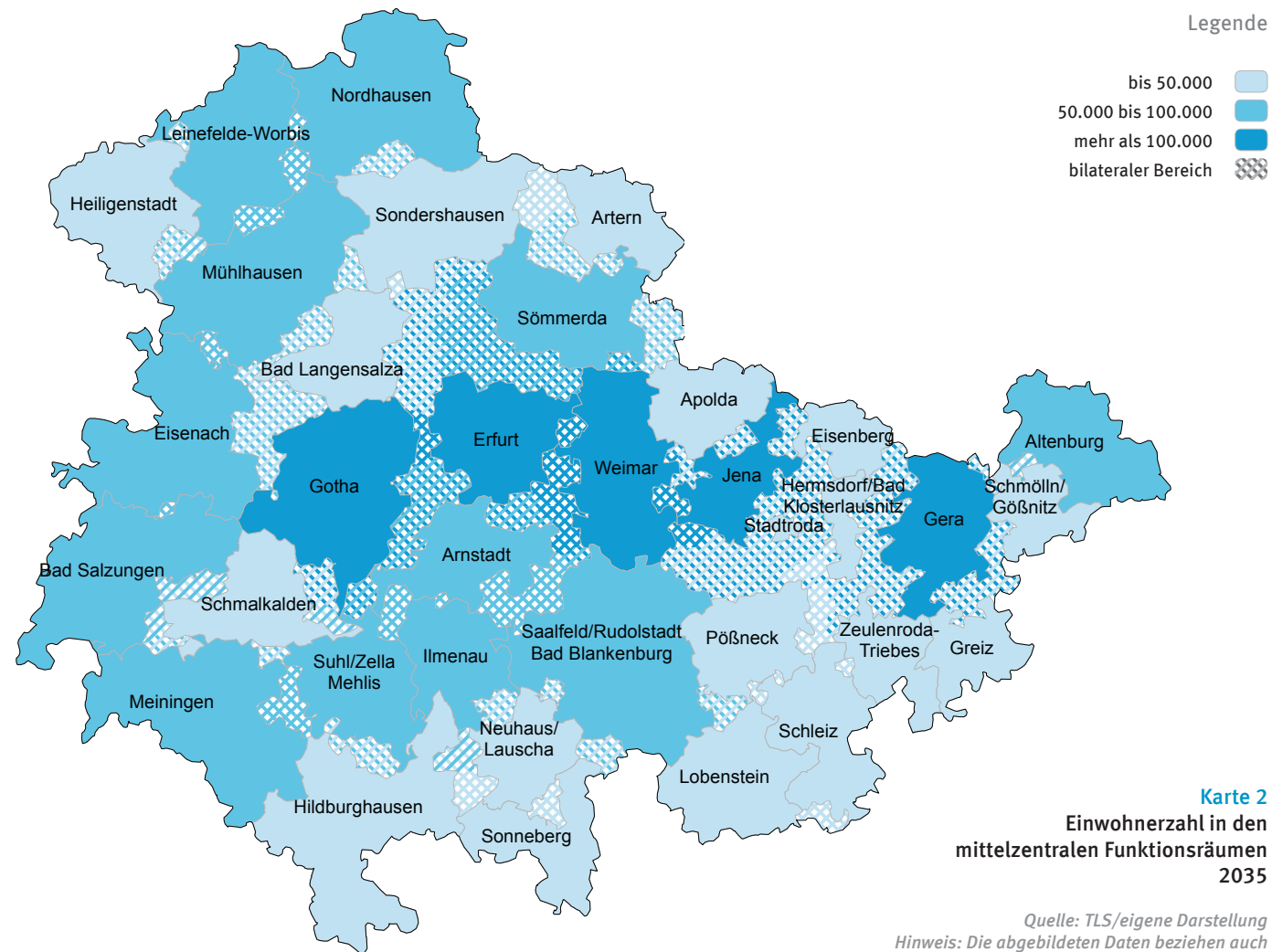
Altenquotient: Relation der 65-Jährigen und Älteren zur Altersgruppe 20 bis unter 65 Jahre. Bei einem Altenquotient größer als 100 leben danach mehr Senioren als Einwohner im erwerbsfähigen Alter im Funktionsraum. Hinweis: Keine Summenbildung möglich. Die Auswertung der 1. rBv für die mittelzentralen Funktionsräume erfolgte jeweils inklusive der den jeweiligen Mittelzentren teilweise zugehörigen bilateralen Bereichen im Sinne der variablen Geometrie. In bilateralen Bereichen können einzelne Gemeinden je nach betrachtetem Zusammenhang mal zum einen mal zum anderen Funktionsraum gehören. Diese variable Geometrie stellt ein Merkmal der mittelzentralen Funktionsräume hinsichtlich der Eigenschaft als Funktionsräume für unterschiedliche Aufgaben dar.



Mittelzentrale Funktionsräume

In mittelzentralen Funktionsräumen bestehen intensive Verflechtungs- und Kooperationsbeziehungen bzw. Kooperationsanforderungen zwischen den Gemeinden, insbesondere aber zwischen den Mittelzentren als Kern mit den Grundzentren und den Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktionen. Mittelzentrale Funktionsräume sollen als regionale Verantwortungsgemeinschaften Ausgangspunkt für verstärkte interkommunale Kooperation sein. (siehe Abschnitt 2.3 LEP 2025)





Entsprechend der Ergebnisse
der Bevölkerungsvorausberechnung
wird sich der Altenquotient
flächendeckend etwa verdoppeln.

Altenquotient

Relation der 65-Jährigen und Älteren zur
Altersgruppe 20 bis unter 65 Jahre. Bei einem
Altenquotient größer als 100 leben danach mehr
Senioren als Einwohner im erwerbsfähigen Alter
im Funktionsraum.



Grundversorgungsbereiche

Die aktuell gültigen Grundversorgungsbereiche wurden im Rahmen der Regionalplanung in den Jahren 2011 und 2012 abgegrenzt. Kriterien waren gemäß des damals gültigen Landesentwicklungsplans 2004 folgende Richtwerte: mindestens 2.000 Einwohner im Zentralen Ort und 7.000 Einwohner im Versorgungsbereich. Aufgrund regionaler Besonderheiten wurde jedoch in einigen Fällen von diesen Anforderungen abgewichen.

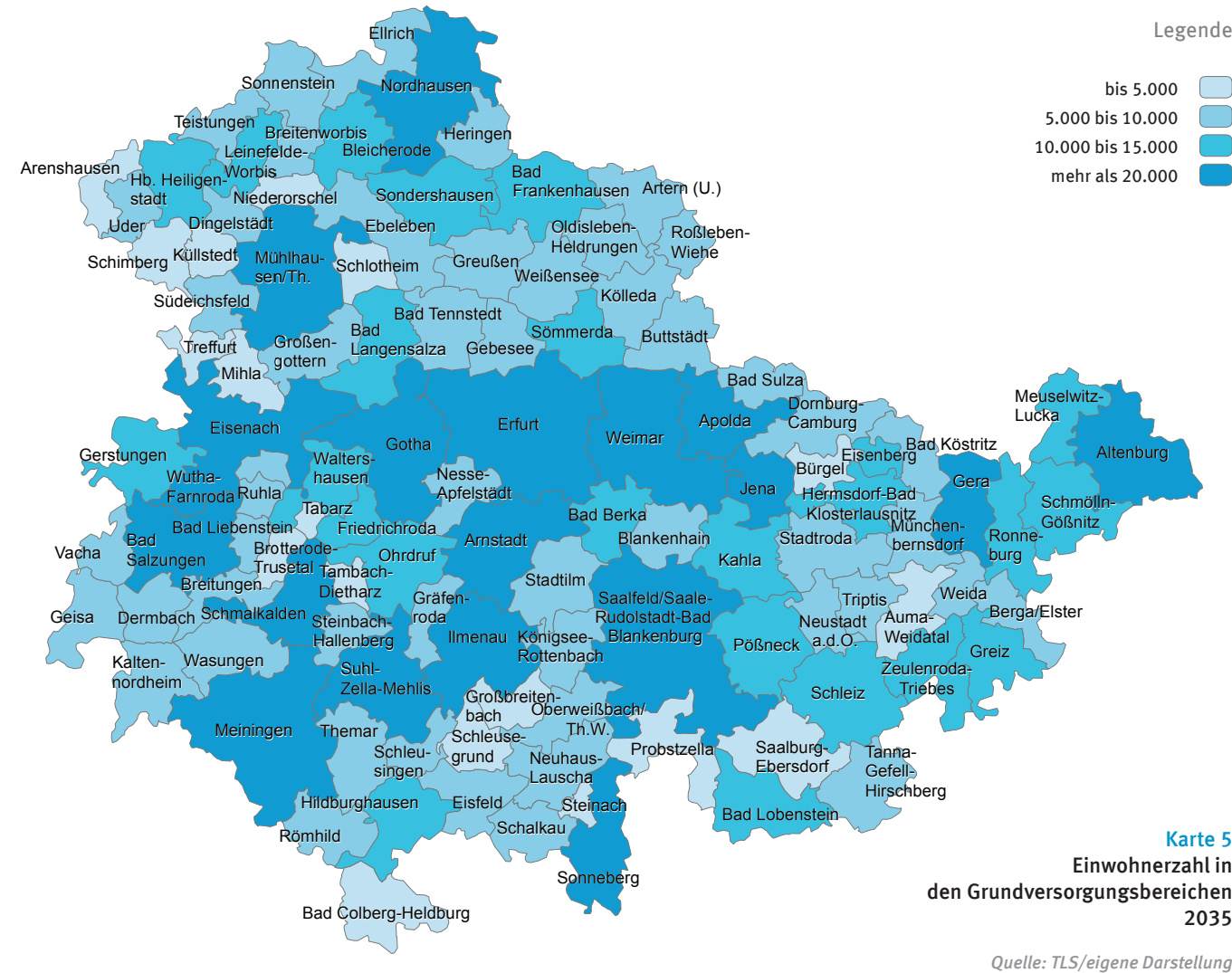
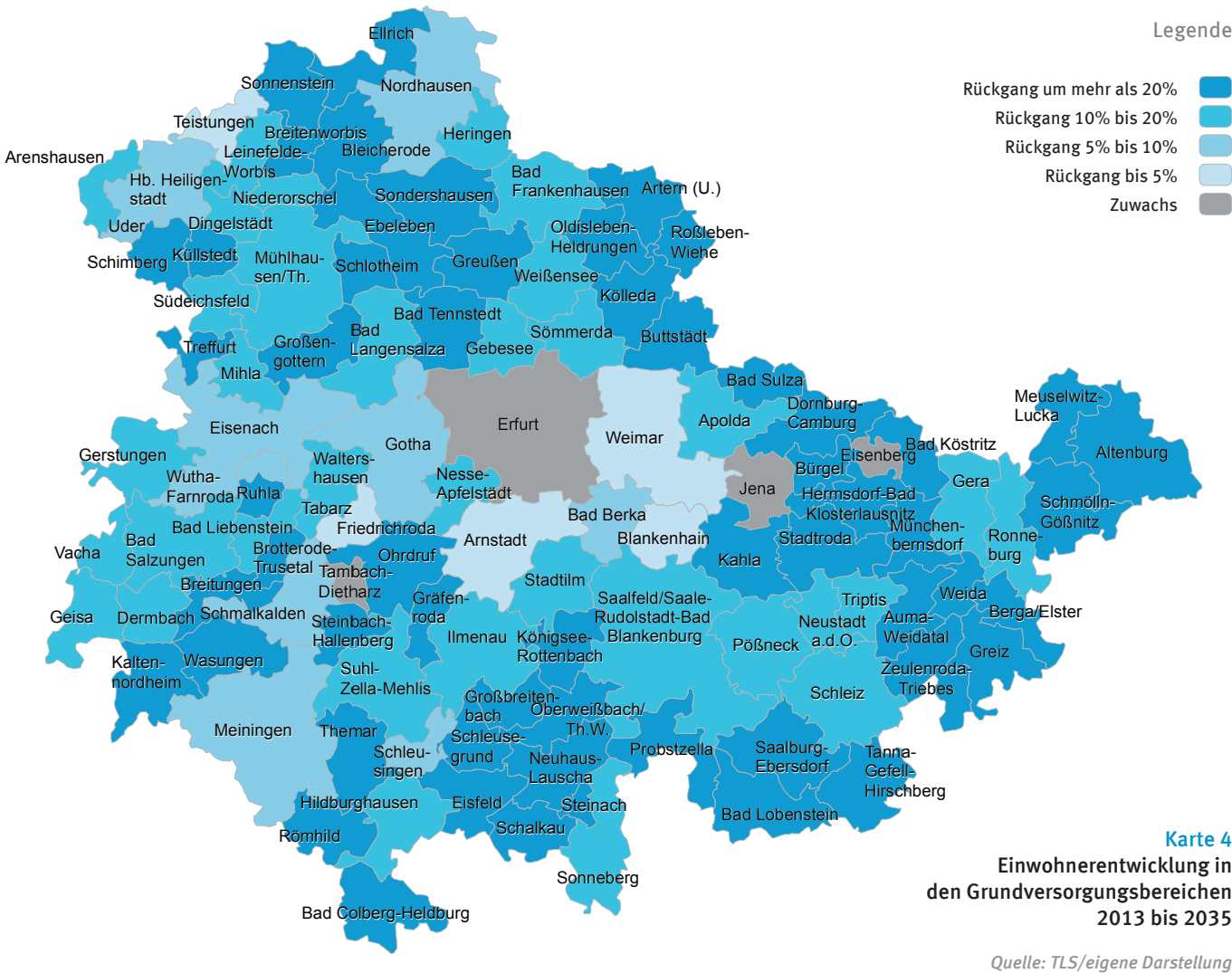
Im Ergebnis der 1. rBv werden bis 2035 die Grundversorgungsbereiche durchschnittlich Rückgänge ihrer Einwohnerzahlen um knapp 20 % zu verzeichnen haben. Lediglich für die Grundversorgungsgebiete Erfurt und Jena sowie auf Grund externer Zuwanderung in den Basisjahren der Vorausberechnung für die Grundversorgungsgebiete Eisenberg und Tambach-Dietharz wird ein Zuwachs an Bevölkerung vorausberechnet. Die

höchsten Rückgänge mit mehr als 35 % werden im Thüringer Wald/Schiefergebirge (Grundversorgungsgebiete Steinach, Schleusegrund und Probstzella) erwartet. Regional gesehen werden gemäß 1. rBv aufgrund des allgemeinen Rückgangs der Bevölkerungszahl aber auch in Folge der schon angesprochenen kleinräumigen Abgrenzungen vor allem im Nordwesten Thüringens sowie im Thüringer Wald und Schiefergebirge einige Grundversor-

gungsbereiche weniger als 5.000 Einwohner aufweisen. Mehr als 40 % der Grundversorgungsgebiete werden zudem im Jahr 2035 weniger als 7.000 Einwohner haben. Letztere befinden sich in der Mehrzahl in Nord- und Südthüringen. Das bedeutet aber auch, dass mehr als die Hälfte der Grundzentren in Thüringen künftig einen tragfähigen Versorgungsbe-

Die Entwicklung der Altersstruktur wird anhand des Altenquotienten bewertet. Ähnlich der mittelfunktionalen Räume werden auch für die meisten Grundversorgungsgebiete eine Verdopplung der Relation 65-Jährige und älter zu den 20- bis unter 65-Jährigen vorausgerechnet. Bei einigen Grundversorgungsgebieten wird jedoch in der 1. rBv eine Verdreifachung des Wertes erwartet (Bad Tennstedt, Ebeleben, Bürgel und Großbreitenbach).

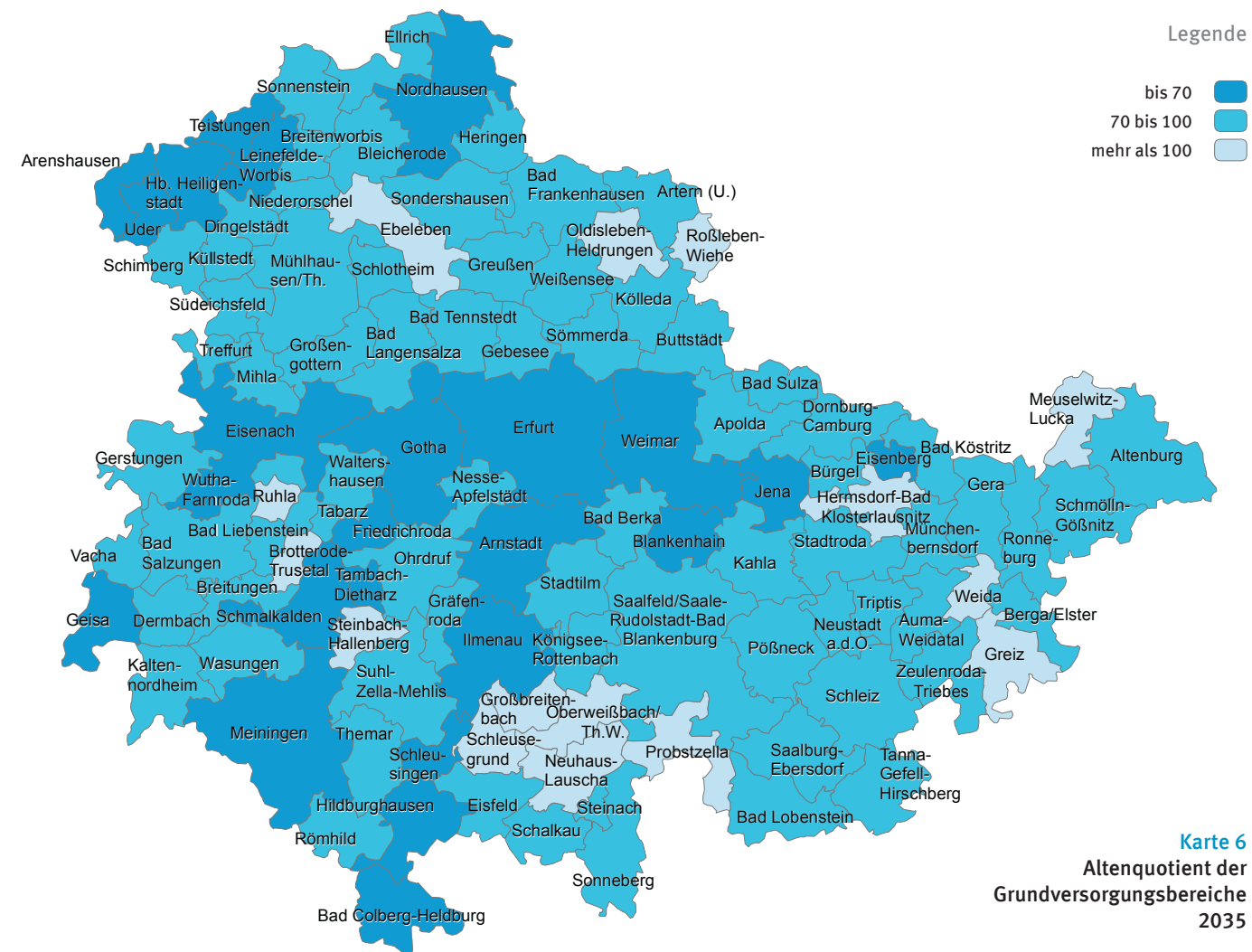
Diese Werte verdeutlichen die Brisanz dieser Entwicklung. In 15 Grundversorgungsgebieten werden 2035 nach dieser Vorausberechnung mehr Senioren als Einwohner im erwerbsfähigen Alter leben (Altenquotient größer 100). Für den Extremfall Grundversorgungsgebiet Großbreitenbach wurde ein Verhältnis 2.542 zu 1.651 (Altenquotient = 154) errechnet. Höhere Werte des Altenquotienten sind häufig auch in Grundversor-



gungsbereichen mit geringer Bevölkerungszahl 2035 vertreten.

Die Mehrzahl der gegenwärtigen Grundzentren Thüringens wird nach der 1. rBv auch 2035 einen tragfähigen Grundversorgungsbereich ausweisen. In einigen Regionen wird aufgrund der Entwicklung der Einwohnerzahlen jedoch die Frage nach der Sicherung der grundzentralen Funktionen zu stellen sein, insbesondere in den Bereichen, in denen eine relativ geringe Bevölkerungszahl mit einer überproportionalen Alterung einhergeht. Einen zusätzlichen Aspekt stellt die ge-

plante Gebietsreform in Thüringen dar. Da nach dem Leitbild „Zukunftsfähiges Thüringen“ vom 22. Dezember 2015 jede neu gegliederte Gemeinde so strukturiert sein soll, dass sie die Funktion eines Zentralen Ortes übernehmen kann, stellen die Grundversorgungsbereiche in der Mehrzahl eine naheliegende Option dar. Andererseits werden jedoch mehr als ein Viertel der Grundversorgungsbereiche in ihrer derzeitigen Abgrenzung die Vorgaben hinsichtlich der geforderten Mindesteinwohnerzahl von 6.000 Einwohnern bis zum Jahr 2035 nicht erfüllen.



Quelle: TLS/eigene Darstellung



1.2 Das neue Raumordnungsgesetz

Das Raumordnungsgesetz des Bundes soll novelliert werden. Hierzu begann bereits 2015 die Erarbeitung und Diskussion eines Referentenentwurfs. Am 4. November 2016 legte die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften (Bundestagsdrucksache 656/16) vor.

Ursache des ausgiebigen Erörterungsbedarfs war insbesondere die enthaltene Erweiterung der Kompetenzen des Bundes zum Erlass von Bundesraumordnungsplänen, die für die Länder bindend sind. Diese Erweiterung ist in o. g. Gesetzesentwurf nunmehr auf den Hochwasserschutz beschränkt.

Das Gesetz wurde vom Bundestag am 9. März 2017 beschlossen (Bundesratsdrucksache 209/17). Es bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Der Bundesrat hat am 31. März 2017 beschlossen, dass keine Anrufung des Vermittlungsausschusses beantragt wird. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, welches gemäß Art. 72 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz ein halbes Jahr nach der Verkündung erfolgt, ist Ende 2017 zu rechnen.

Nach der Verkündung des Gesetzes wird eine Prüfung erfolgen, ob und inwieweit Regelungen des Thüringer Landesplanungsgesetzes zu ändern sind.

2

Pläne und Verfahren

2.1 Regionalplanfortschreibungen

Mit dem Inkrafttreten des Landesentwicklungsprogramms Thüringen (LEP) 2025 am 5. Juli 2014 besteht für die Regionalen Planungsgemeinschaften Thüringens als Träger der Regionalplanung die Aufgabe zur Anpassung der Regionalpläne an die geänderten Ziele des Landesentwicklungsprogramms. Gemäß § 5 Abs. 6 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG) müssen sie diese Anpassung spätestens neun Monate nach Inkrafttreten des LEP 2025 einleiten sowie innerhalb von drei Jahren nach Einleitung des Änderungsverfahrens den Regionalplan der Obersten Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorlegen. Alle vier Regionalen

Planungsgemeinschaften haben im März 2015 die Beschlüsse zur Einleitung der Änderungsverfahren gefasst. Die Frist zur Vorlage der Regionalpläne zur Genehmigung endet somit im März 2018. Diese Frist kann auf Antrag der Regionalen Planungsgemeinschaft in begründeten Fällen verlängert werden.

Die Arbeit an der Fortschreibung der Regionalpläne schreitet in allen Planungsregionen voran. Der aktuelle Stand des jeweiligen Änderungsverfahrens ist in Tabelle 2 dargestellt. Öffentliche Beschlüsse wurden 2016 allerdings nur in den Regionalen Planungsgemeinschaften Mittelthüringen und Ostthüringen

gefasst. In diesen beiden Planungsregionen bestand mit der Unwirksamkeit der Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung eine Sondersituation, weshalb mit erhöhtem Aufwand an neuen Entwürfen für dieses Thema gearbeitet wurde. Mit den Entwürfen zu den Vorranggebieten Windenergie besteht seit Januar bzw. März 2016 in Mittel- bzw. Ostthüringen wieder eine geordnete planerische Situation. Sowohl die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen als auch die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen beabsichtigen, in der zweiten Jahreshälfte 2017 jeweils ihre zweiten Planentwürfe vorzulegen.



Regionalplan

Der Regionalplan ist von der Regionalen Planungsgemeinschaft aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Er legt als räumliche und sachliche Ausformung des Landesentwicklungsprogramms für die Planungsregion die räumliche und strukturelle Entwicklung als Ziele und Grundsätze fest (§ 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürLPlG).

2.2 Raumordnungsverfahren, Zielabweichungsverfahren, Landesplanerische Stellungnahmen

Im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 wurden durch die Obere Landesplanungsbehörde insgesamt 20 Raumordnungsverfahren zu raumbedeutsamen Planungen in Verkehr, Handel, technischer und sozialer Infrastruktur sowie Bergbau vorbereitet, durchgeführt oder befinden sich noch in Bearbeitung. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang das im August 2016 abgeschlossene Raumordnungsverfahren zum Vorhaben Wasser-

speicherkraftwerk Leutenberg/Probstzella (vgl. Abschnitt 4.3). Raumordnungsverfahren für Windenergieanlagen wurden im Berichtszeitraum nicht durchgeführt.

Es wurden insgesamt 315 landesplanerische Stellungnahmen zu weiteren Vorhaben durch die Obere Landesplanungsbehörde im Rahmen ihrer Mitwirkung bei Zulassungs- und Genehmigungsverfahren der verschiedenen Fachbereiche wie

Tabelle 2: Aktueller Stand der Regionalplanfortschreibung in den jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaften			Quelle: TLVwA/Obere Landesplanungsbehörde (Stand 31.12.2016)	
	Nordthüringen	Mittelthüringen	Südwestthüringen	Ostthüringen
Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger vom	7.4.2015	7.4.2015	30.3.2015	27.4.2015
Frühzeitige Beteiligung	bis einschließlich 30.6.2015	bis einschließlich 30.6.2015	bis einschließlich 30.6.2015	bis einschließlich 30.6.2015
Scopingtermin	25.9.2015	25.9.2015	25.9.2015	25.9.2015
Beschluss zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Windenergie	–	26.11.2015	–	–
Beschluss des Entwurfs zur Anhörung/öffentlichen Auslegung		Sachlicher Teilplan Windenergie 14.1.2016		Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie 4.3.2016
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung im Thüringer Staatsanzeiger vom		29.2.2016		25.4.2016
Anhörung/Öffentliche Auslegung		7.3.2016 bis 10.5.2016		9.5.2016 bis 12.7.2016

Immissionsschutz, Bergbau, Verkehr, Forstwirtschaft etc. im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 abgegeben.

Schwerpunkt bilden die Stellungnahmen im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, insbesondere für Windenergieanlagen mit 178 Stellungnahmen.

Die Beurteilung raumbedeutsamer Windenergieanlagen im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren erfolgte wie auch bei den anderen Vorhaben durch landesplanerische Stellungnahmen auf der Grundlage der jeweiligen Regionalpläne.

Als Träger öffentlicher Belange wurden im Jahr 2016 insgesamt 392 Stellungnah-

men zu Bauleitplanungen der Städte und Gemeinden abgegeben.

Die zur Beurteilung vorgelegten Bauleitplanungen betrafen bei den gesamtäumlichen Planungen der Gemeinden insbesondere Flächennutzungsplanänderungen und spezifische Themenbereiche wie Gewerbeflächen-, Wohnbauflächen- und Einzelhandelsentwicklungen. Bebauungspläne wurden für die verschiedensten Nutzungsarten aufgestellt, wobei die Themen Wohnen und Einzelhandel die Schwerpunkte darstellten.

Hervorzuheben sind u. a. die Konzeption zur Wohnentwicklung der Stadt Geisa, die Konzeption zur Industrie- und Gewerbeflächenentwicklung der Stadt Gotha, die Konzeption zur Einzelhandels-

entwicklung der Stadt Sömmerda und Neuansiedlungen bzw. Erweiterungen von Verbrauchermärkten in Grundzentren.

Im Jahr 2016 wurden zwei Zielabweichungsverfahren abgeschlossen, beide zum Windpark Gebersreuth in der Stadt Gefell. Antragsteller war jeweils der Saale-Orla-Kreis, untere Immissionsschutzbehörde, da bei diesem Genehmigungsanträge von zwei unterschiedlichen Windenergieanlagenbetreibern vorlagen. In beiden Verfahren wurde die Zielabweichung (vom Ziel Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-82 „Feuchtgebiet bei Gebersreuth, Töpenbach“) mit Auflagen zugelassen, in einem Verfahren aber nur für 4 der 5 geplanten Windenergieanlagen. Die Windenergieanlagen beider Verfahren können nicht alle gleichzeitig errichtet werden.

Im Jahr 2016 wurden folgende Fördermaßnahmen abgeschlossen:

- Fortsetzung und Umsetzung REK „Thüringer Meer“,
- Projektsteuerung Wachstumsinitiative Altenburger Land,
- Projektsteuerung der Umsetzung der touristischen Entwicklung der Talsperre Zeulenroda,
- REK Länderübergreifende Fortführung der touristischen Erlebnisroute „Parks & Gärten“,
- Umsetzung Konzepte Tourismus und Siedlungsentwicklung Rodachtal.

Über das Jahr 2016 hinaus laufende Fördermaßnahmen:

- Umsetzung Gemeindetypisierung aus der MORO Strategie Daseinsvorsorge im Saale-Holzland-Kreis,
- Umsetzung ILEK Werra-Wartburg,
- 2. Fortsetzung und Umsetzung REK „Thüringer Meer“,
- Umsetzung REK Rodachtal,
- Handlungskonzept und Umsetzungsvorbereitung Allianz Thüringer Becken.

Nach dem Auslaufen der Richtlinie zur Förderung der Regionalentwicklung im Jahr 2014 wurden seit 2015 ausgewählte Projekte im Rahmen einer Einzelförderung bewilligt, davon fünf 2015 und drei 2016.

Um die Daseinsvorsorge im ländlich geprägten Raum unter den Bedingungen des demografischen Wandels langfristig zu sichern und zukunftsfähig zu gestalten, hat das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft im August 2016 erstmals einen Projektaufruf zur Förderung von „Modellprojekten der Re-

gionalentwicklung – Daseinsvorsorge im demografischen Wandel“ veröffentlicht (Staatsanzeiger Nr. 32/2016, S. 1059). Gesucht waren Ideen, die auf Grundlage von Kooperationen und bürgerschaftlichem Engagement neue Wege der Versorgung ergründeten, alternative Strategien anboten oder die bestehenden Angebote der Daseinsvorsorge ergänzten. Die gesuchten Projekte sollten Alleinstellungscharakter besitzen, jedoch auch dazu geeignet sein, nach der Modellphase auf andere Orte und Regionen Thüringens übertragen zu werden.

Diese Projekte können nach Maßgabe des Projektaufrufs in Höhe von 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch maximal mit 200.000 Euro je Projekt gefördert werden. Der Förderzeitraum erstreckt sich über die Jahre 2016 und 2017.

Aufgefordert, innovative Ansätze und neue, kreative Projekte zur Bewältigung der mit dem demografischen Wandel verbundenen Herausforderungen einzureichen, waren nicht nur juristische Personen des öffentlichen Rechts, wie Kommunen oder Stiftungen, sondern auch Vereine oder Unternehmen als juristische Personen des privaten Rechts. Durch Einzelakteure oder in Kooperation mit weiteren Partnern konnten Projekte in insgesamt elf Handlungsfeldern - von den Themen Mobilität, über soziale Angebote für alle Altersgruppen bis hin zu Bildungs- oder Beratungsangeboten - eingereicht werden.

Über die 173 eingegangenen Anträge wurde durch eine interdisziplinär besetzte Jury unter dem Vorsitz von Herrn Staatssekretär Dr. Klaus Sühl entschieden. Folgende fünf Preisträger wurden durch die Jury ausgewählt:

Stadt Stadtilm:
Sozialraum- und Lebensweltgestaltung durch Jugendliche in der Stadt Stadtilm (aktivierende Jugendarbeit)

Förderverein Burgberg Posterstein e. V.:
Gemeinsam nicht einsam – Burg Posterstein (Leben und Arbeiten im ländlichen Raum)

Zweckverband Allianz Thüringer Becken:
Allianz Thüringer Becken – Info App (gemeindeübergreifende Präsentation von Angeboten und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge)

EW Bus GmbH:
RadBus Eichsfeld (Entwicklung eines alternativen Mobilitätsangebotes)

Förderverein Schloss Bedheim:
Ein Wirtschaftsgebäude für das Schloss Bedheim (Bündelung von Versorgungsangeboten an einem Ort)

Die Projekte leisten einen wichtigen Beitrag zur Stärkung ländlich geprägter Räume sowie zur Attraktivitätssteigerung der einzelnen davon profitierenden Orte.

Derzeit befinden sich die Projekte in der Umsetzungsphase. Diese wird bis zum Ende der Projektlaufzeit durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft begleitet. Zur Nutzbarmachung der gewonnenen Erkenntnisse soll im Jahr 2018 eine Publikation der Projekte erfolgen.

Insgesamt wurden im Jahr 2016 im Rahmen der Einzelförderung von Projekten der Regionalentwicklung sowie der Förderung von Modellprojekten der Regionalentwicklung Fördermittel in Höhe von 670.218,09 Euro ausgereicht. Davon 369.726,35 Euro für nichtinvestive Maßnahmen und 300.491,74 Euro für investive Maßnahmen.

BIO-Seehotel Zeulenroda



2.3 Förderung der Regionalentwicklung

Die Förderung einzelner Projekte im Rahmen der Förderung der Regionalentwicklung soll der Umsetzung und Verwirklichung des Landesentwicklungsprogramms und der Regionalpläne für eine gestaltende Raum- und Regionalentwicklung auf dem Gebiet des Freistaats Thüringen dienen. Ziel ist die Unterstützung der Zusammenarbeit von Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Bewältigung gemeinsamer Interessen

und Problemlagen im Zuge einer nachhaltigen und den regionalen Bedürfnissen angepassten Entwicklung.

Während in der Anfangszeit die Förderung von Regionalen Entwicklungskonzepten (REK) im Vordergrund stand, rückte in den letzten Jahren insbesondere die Förderung der Umsetzung von vorgelagerten Konzepten immer mehr in den Vordergrund.



3

Schwerpunktt Themen

3.1 Verlässliche Rahmenbedingungen für den Ausbau der Windenergie

Im Rahmen ihrer klima- und energiepolitischen Zielsetzungen strebt die Landesregierung ein klimaverträgliches Energiesystem an. Im Kern bedeutet das, dass Thüringen bis 2040 seinen Energiebedarf bilanziell durch einen Mix aus 100 % regenerativer Energie selbst decken kann. Das soll zum einen durch Energiesparen und Effizienzsteigerungen und zum anderen auch durch den Ausbau der erneuerbaren Energien gelingen. Im Fokus steht hierbei der Ausbau der Windenergienutzung.

Um die hohe Priorität der Klimapolitik zu verdeutlichen und für Verbindlichkeit zu sorgen, erarbeitet die Landesregierung ein Klimagesetz und eine Integrierte Energie- und Klimaschutzstrategie (IEKS). Im März 2017 wurde der Gesetzentwurf erstmals im Kabinett beraten und es fand die erste IEKS-Workshop-Reihe statt. Bestandteil des Klimagesetzes soll auch die Formulierung eines Ein-Prozent-Flächenziels für die Windenergienutzung in Thüringen sein. Das Flächenziel wird im Rahmen des IEKS-Prozesses weiter untersetzt und so die Grundlage für eine Regionalisierung des Gesamtziels auf die Planungsregionen geschaffen.

Um den landschaftsgebundenen, naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten Thüringens Rechnung zu tragen, soll die raumbedeutsame Windenergienutzung an geeigneten, möglichst konfliktarmen Standorten konzentriert und so ein Wildwuchs vermieden werden. In Thüringen werden daher in den Regionalplänen Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Windenergienutzung außerhalb dieser Vorranggebiete ist damit grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Regionalpläne Ostthüringen und Mittelthüringen waren jedoch hinsichtlich ihrer Steuerung der Windenergienutzung aufgrund von Gerichtsentscheidungen seit dem 9. Februar 2015 (Ostthüringen) bzw. dem 10. September 2015 (Mittelthüringen) unwirksam.

Für die Thüringer Raumordnung bestand daher die Herausforderung, einerseits eine Regelungslücke in Mittel- und Ostthüringen zu vermeiden und andererseits entsprechend der neuen klima- und ener-

giepolitischen Zielsetzungen, die planerischen Voraussetzungen zu schaffen, damit in allen Planungsregionen mehr geeignete Flächen als bisher für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen.



Privilegierung Windenergie

Die Windenergienutzung gehört zu denjenigen Vorhaben, die in § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich zugewiesen sind. Windenergieanlagen gehören nach der Vorstellung des Gesetzgebers nicht in den bebauten Bereich. Sie werden daher ebenso wie die anderen in § 35 Abs. 1 BauGB benannten Vorhaben als „privilegierte Vorhaben“ bezeichnet.

Im Jahr 2016 ist Thüringen auf diesem Weg entscheidend vorangekommen:

- Mit dem Windenergieerlass vom 21. Juni 2016 werden wesentliche Rahmenbedingungen für den Ausbau der Windenergie in Thüringen geregelt und den Regionalen Planungsgemeinschaften eine Arbeitshilfe für die rechtssichere Bestimmung von Vorranggebieten Windenergie zur Verfügung gestellt. Bereits der Prozess der Erarbeitung des Erlasses und insbesondere der Erlassentwurf vom 21. Juli 2015 waren darauf ausgerichtet, dass die Planungsgemeinschaften zügig neue Planentwürfe im Bereich Windenergie vorlegen können.
- Die Regionalen Planungsgemeinschaften Mittelthüringen und Ostthüringen haben auf dieser Basis Planentwürfe zur Steuerung der Windenergienutzung beschlossen, Mittelthüringen am 14. Januar 2016, Ostthüringen am 4. März 2016.
- Die Planentwürfe sind wiederum Grundlage für Untersagungen im Einzelfall, womit auch in Mittel- und Ostthüringen eine geordnete planerische Entwicklung sichergestellt ist und Wildwuchs verhindert wird.

Der aktuelle Bestand sowie die Entwicklung des Bestands von Windenergieanlagen im Jahr 2016 sind in Tabelle 3 dargestellt. Eine stärkere Dynamik beim Zubau von Windenergieanlagen ist nach Inkrafttreten der neuen Regionalpläne mit dann deutlich mehr Fläche für Vorranggebiete Windenergie zu erwarten. Der Planentwurf Mittelthüringens sieht bereits die Ausweisung von 0,7 % der Regionsfläche als Vorranggebiet Windenergie vor, derjenige Ostthüringens sieht 0,88 % vor.

Tabelle 3: Bestand und Entwicklung Windenergieanlagen 2016

Quelle: TLVwA/Obere Landesplanungsbehörde

	31.12.2015 Bestand		Neubau		Rückbau		Veränderung Bestand		31.12.2016 Bestand	
	Stück	Leistung in kW	Stück	Leistung in kW	Stück	Leistung in kW	Stück	Leistung in kW	Stück	Leistung in kW
Mittelthüringen	252	433.450	4	10.700	4	5.100	0	5.600	252	439.050
Nordthüringen	234	400.150	28	82.700	0	0	28	82.700	262	482.850
Südwestthüringen	85	118.920	4	11.500	0	0	4	11.500	89	130.420
Ostthüringen	168	249.635	13	36.150	0	0	13	36.150	181	285.785
Thüringen (gesamt)	739	1.202.155	49	141.050	4	5.100	45	135.950	784	1.338.105

Windenergieerlass

Der Windenergieerlass war von Anfang an nicht nur als formale Anordnung einer Obersten Landesbehörde an eine nachgeordnete Dienststelle angelegt. Mit dem Erlass sollte vielmehr eine umfassende und verlässliche Grundlage für den geordneten Ausbau der Windenergie geschaffen werden. Dies umfasste zum einen die Schaffung von Rechtssicherheit für die Regionalen Planungsgemeinschaften bei der Planung von Vorranggebieten Windenergie. Zum anderen sollte ein Anreiz dafür geschaffen werden, deutlich mehr Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen, indem die neuen klima- und energiepolitischen Zielsetzungen im Erlass verankert und kommuniziert wurden. Konkret hat der Windenergieerlass folgende Aufgaben:

- Empfehlung, welche Landesteile für Vorranggebiete Windenergie genutzt werden sollten und welche nicht,
- Beitrag zur Umsetzung neuer klima- und energiepolitischer Zielsetzungen,
- frühzeitige öffentliche Beteiligung in Bezug auf die planerische Umsetzung dieser Ziele,
- Umsetzung umfangreicher Rechtsprechungen des Bundesverwaltungsgerichts, des Oberverwaltungsgerichts Weimar und anderer Obergerichte,
- Handlungsempfehlung für die Regionalen Planungsgemeinschaften und insgesamt eine Arbeitshilfe für die Regionalplanung.

Entsprechend dieser Motivlage hat das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft am 21. Juli 2015 den Entwurf eines Erlasses zur Planung von Vorranggebieten Windenergie, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben (Windenergieerlass) veröffentlicht. Bereits dieser Erlassentwurf bildete eine wesentliche Grundlage für die Planung von Vorranggebieten Windenergie und wurde daher den Regionalen Planungsgemeinschaften übergeben, dem Thüringer Landtag zugeleitet und über die Internetseite des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft allgemein verfügbar gemacht.

Der Veröffentlichung des Erlassentwurfs schloss sich ein umfangreicher Öffentlichkeits- und Beteiligungsprozess an.



Großes Interesse beim Windenergie-Dialogforum in Ronneburg



Dabei haben über 2.000 Bürgerinnen und Bürger schriftlich - direkt oder über Unterschriftenlisten - am Verfahren mitgewirkt. In allen vier Planungsregionen fanden darüber hinaus Dialogforen statt. Hier wurden die Hinweise der Bevölkerung gehört und Stellungnahmen entgegengenommen.

Es wurde aber auch die Möglichkeit geschaffen, über das formale Verfahren hinaus, viele Aspekte zur Windenergie in Thüringen zu besprechen.

Auch der zuständige Landtagsausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten (AfILF) befasste sich mehrfach mit dem Windenergieerlass. Die Beratung im AfILF wurde mit dem Aussprechen einer Empfehlung am 18. Februar 2016 abgeschlossen.

Nach Bewertung der Ergebnisse des Öffentlichkeits- und Beteiligungsprozesses sowie der Empfehlung des AfILF wurde der Erlass noch einmal umfassend

überarbeitet. Die Detailergebnisse dieser Überarbeitung und die wesentlichen Änderungen sind im Bericht über das Verfahren zur Aufstellung des Windenergieerlasses (Konsultationsbericht) zusammengefasst, welcher auf der Internetseite des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft veröffentlicht wurde.

In diesem findet sich auch eine Positionierung zu den schwerpunktmäßigen Themen der schriftlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen im Rahmen der Dialogforen.

Im Ergebnis konnten etwa 8 % der bewertungsrelevanten Sachäußerungen berücksichtigt oder teilweise berücksichtigt werden. Dies betraf insbesondere die Klarstellung der Verbindlichkeit des Erlasses, die Streichung des Abschnitts zur sogenannten Länderöffnungsklausel, und einzelne Änderung und Klarstellungen zum Umgang mit dem Windpotenzial sowie mit bestimmten Schutzgebieten, wie bspw. Natura 2000-Gebieten oder Landschaftsschutzgebieten.

Der Windenergieerlass wurde am 21. Juni 2016 beschlossen und ist mit Übermittlung an die Regionalen Planungsgemeinschaften in Kraft getreten.

www.tmil.info

Auf der Internetseite des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft ist der Konsultationsbericht als PDF-Datei veröffentlicht.

Die Ministerin im Gespräch beim Windenergie-Dialogforum in Leinefelde



Untersagung der Genehmigung von Windenergievorhaben

Bereits in der Erarbeitungsphase des Windenergieerlasses haben sich die Regionalen Planungsgemeinschaften intensiv in den fachlichen Austausch eingebracht und diesen im Rahmen der Fortschreibung ihrer Regionalpläne berücksichtigt.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen beschloss am 14. Januar 2016 den Entwurf eines sachlichen Teilplans Windenergie. Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen beschloss am 4. März 2016 den Entwurf des Abschnitts 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie.

Diese Planentwürfe wurden und werden vom Landesverwaltungsamt herangezogen, um zu prüfen, ob die Genehmigung von Windenergievorhaben, die außerhalb der in den Entwürfen vorgesehenen Vorranggebieten Windenergie liegen, untersagt wird.

Grundlage für die Untersagungen ist § 14 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG). Danach kann die Obere Landesplanungsbehörde, also das Landesverwaltungsamt, in Verbindung mit § 9 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürlPlG) raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sowie die Entscheidung über deren Zulässigkeit gegenüber den in § 4 ROG genannten öffentlichen Stellen befristet untersagen, wenn sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung befindet und wenn zu befürchten ist, dass die Planung oder Maßnahme die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. Die Dauer der Untersagung beträgt bis zu zwei Jahre und kann um ein Jahr verlängert werden.

Dazu wird jedes Vorhaben im Einzelfall geprüft. Auf der Basis der o. g. Teilplan-

entwürfe für die Planungsregionen Mittel- und Ostthüringen dürften die Voraussetzungen für eine befristete Untersagung außerhalb der darin enthaltenen Vorranggebiete Windenergie in der Regel gegeben sein.

Das Landesverwaltungsamt hat seit Beschluss der Planentwürfe bis zum 31. Dezember 2016 in Mittelthüringen 26 negative Stellungnahmen abgegeben, davon in 13 Fällen Untersagungen ausgesprochen. In Ostthüringen wurden 22 negative Stellungnahmen abgegeben, davon in 5 Fällen Untersagungen ausgesprochen. Im gleichen Zeitraum wurden in Mittelthüringen 21 positive Stellungnahmen, in Ostthüringen 20 positive Stellungnahmen in Fällen, in denen kein Widerspruch zu den Erfordernissen der Raumordnung bestand, abgegeben.

In drei Fällen erfolgt bzw. erfolgte eine gerichtliche Überprüfung der ausgesprochenen Untersagungen. Dies betrifft Vorhaben an den Standorten Niedertrebra (Weimarer Land), Vogelsberg (Sömmerda) und Drogen (Altenburger Land). In erstgenanntem Fall hat das Thüringer Obergericht in einer Entscheidung vom 18. Januar 2017 (Aktenzeichen 1 EO 956/16) im Zuge des einstweiligen Rechtsschutzes die landesplanerische Vorgehensweise, d. h. sowohl die Rechtmäßigkeit des Planentwurfs Mittelthüringen als auch die der darauf gestützten Untersagung, bestätigt.

3.2 Ausbau der Energienetze – Thüringen im Zentrum der Energiewende

Leistungsfähige Netze sind das Rückgrat einer sicheren, umweltverträglichen und wirtschaftlichen Energieversorgung. Gerade vor diesem Hintergrund setzt sich der Freistaat Thüringen für moderne Energienetze unter Verwendung innovativer Technologien ein.

Der grundlegende Wandel der Energieerzeugung ist darauf ausgerichtet, dass auf die Bereitstellung von Atomenergie verzichtet werden soll und fossile Energieträger, wie Kohle, Erdöl und Erdgas, immer stärker durch erneuerbare Energien ersetzt werden. Zudem stellen konsequentes Energiesparen, die Steigerung der Energieeffizienz sowie Versorgungssicherheit auch künftig wichtige Eckpunkte einer nachhaltigen Energiepolitik dar.

Die eingeleitete Energiewende basiert auf einer erheblichen Steigerung des An-

teils der erneuerbaren Energien an der Stromproduktion. Damit verbunden ist ein Ausbau der Verteil- und Übertragungsnetze, da durch die Stilllegung der Atomkraftwerke die Distanz zwischen den Erzeugungsschwerpunkten im Norden (Wind onshore und offshore) sowie den industriell geprägten Verbrauchszentren im Süden und Südwesten Deutschlands zu überwinden ist.

Der Freistaat leistet mit der Thüringer Strombrücke und Planungen für Vorhaben der Netzverstärkung sowie Pumpspeicherwerke bereits einen enormen Beitrag zum Gelingen der Energiewende. Das LEP 2025 sieht in diesem Zusammenhang einen Vorrang von Netzoptimierungs- und Netzverstärkungsmaßnahmen gegenüber Neubaumaßnahmen vor. Weiterhin muss auch sichergestellt werden, dass notwendige Ausbaubauvorhaben



des Höchstspannungsnetzes nicht zu unverhältnismäßigen Belastungen einzelner Regionen und der Umwelt führen oder Entwicklungsdefizite verstärkt werden.

Mit Blick auf die in Tabelle 4 und Karten 7 und 8 dargestellten Vorhaben nach Bundesbedarfsplangesetz entsteht jedoch der Eindruck, als ob die besonders vielfältige und intakte Thüringer Kultur- und Naturlandschaft im Vergleich mit anderen Regionen Deutschlands weniger gewichtet wird. Sollten sich insbesondere die Vorschlagskorridore der Übertragungsnetzbetreiber im Bundesfachplanungsverfahren bestätigen, würden drei von vier Erdkabel-Gleichstrom-Übertragungsleitungen des Bundesbedarfsplangesetzes durch Thüringen verlaufen, nämlich SuedLink-Vorhaben Nr. 3, SuedLink-Vorhaben Nr. 4 und SuedOstLink (vgl. Karte 7).

Die Verantwortung für Höchstspannungsleitungen, die durch mehrere Bundesländer führen sollen, liegt bei der Bundesnetzagentur. Um den Netzausbau gegenüber den vorangegangenen Jahren zu forcieren, trat 2011 das Netzausbaube-

schleunigungsgesetz (NABEG) als Bundesgesetz in Kraft. Danach erarbeiten die vier Übertragungsnetzbetreiber (TenneT TSO, 50Hertz Transmission, Amprion, TransnetBW) einen sogenannten Szenariorahmen, der die Rahmenbedingungen künftiger Netznutzungssituationen beschreibt und die Datenbasis für den Netzentwicklungsplan darstellt.

Aus dem Netzentwicklungsplan wird das Bundesbedarfsplangesetz entwickelt. Für die darin enthaltenen Vorhaben sind die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf verbindlich festgelegt. Für die länder- bzw. grenzüberschreitenden Vorhaben des Bundesbedarfsplangesetzes ist dann ein mit dem Raumordnungsverfahren vergleichbares Bundesfachplanungsverfahren durchzuführen. Allerdings ist die verfahrensführende Behörde hierbei die Bundesnetzagentur und es werden bereits auf dieser Planungsstufe 500 m bis 1.000 m breite Trassenkorridore verbindlich festgelegt. In der sich anschließenden Planfeststellung wird innerhalb der festgelegten Trassenkorridore der exakte Verlauf der künftigen Stromleitungen ermittelt.

Der Thüringer Raumordnung kommt hierbei die Aufgabe zu, eine fachlich fundierte Begleitung aller Verfahrensschritte zu gewährleisten und so die Position des Freistaats mit Nachdruck zu vertreten. Dies betrifft insbesondere die Ablehnung eines übermäßigen Neubaus weiterer Übertragungsleitungen durch Thüringen und die damit einhergehende unverhältnismäßige Belastung der Thüringer Kultur- und Naturlandschaft. So muss zum Beispiel eine Bedrohung der Entwicklung des Grünen Bands zum Nationalen Naturmonument und der Entwicklung des Biosphärenreservats Rhön ausgeschlossen werden.

Mit Redaktionsschluss des LEB 2017 befinden sich die meisten Vorhaben des Bundesbedarfsplans noch nicht in Planung oder die Planungen wurden 2016 begonnen. Dies betrifft in Thüringen die Vorhaben Nr. 12, Nr. 13, Nr. 14 und Nr. 44 (vgl. Tabelle 4). Auch für die Erdkabel-Gleichstrom-Übertragungsleitungen hat die Bundesfachplanung begonnen (Vorhaben Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5).



Schützenswerte Natur soweit das Auge reicht – Biosphärenreservat Rhön

Tabelle 4: Betroffenheit Thüringens von Vorhaben nach Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG)		Quelle: TMIL, Bundesbedarfsplangesetz (Stand 30.4.2017)
Vorhaben des BBPlG	Planungsstand	Bemerkungen
Nr. 3: Brunsbüttel – Großgartach („SuedLink“)	Im März 2017 haben die Vorhabenträger bei der Bundesnetzagentur die Anträge nach § 6 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) eingereicht. Das förmliche Verfahren hat danach begonnen. Die Antragskonferenzen sind für Mai/Juni terminiert.	Beide Vorhaben sollen möglichst lange auf einer gemeinsamen Stammstrecke geführt werden. Sie bilden das Projekt „SuedLink“, welches vorrangig als Erdkabel errichtet werden soll.
Nr. 4: Wilster/West – Bergrheinfeld/West („SuedLink“)		
Nr. 5: Wolmirstedt – Isar („SuedOstLink“)	Die Vorhabenträger haben am 8. März 2017 den Antrag auf Bundesfachplanung nach § 6 NABEG für den ersten Abschnitt bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Thüringen ist vorrangig vom Abschnitt B, der den Raum Naumburg/Eisenberg bis Hof umfasst, betroffen. Hierfür wird die Antragskonferenz am 13. Juni 2017 in Gera stattfinden. Die Antragskonferenzen sind für Mai/Juni terminiert.	Es unterliegt ebenfalls dem Erdkabelvorrang.
Nr. 12: Vieselbach – Mecklar	Detaillierte Planungen liegen noch nicht vor. Die Inbetriebnahme ist laut Netzentwicklungsplan für 2023 vorgesehen.	Netzverstärkungsmaßnahme der bestehenden 380-kV-Höchstspannungsleitung
Nr. 13: Pulgar – Vieselbach	Erste Gespräche haben stattgefunden. Mit der Antragstellung ist voraussichtlich im 2. Halbjahr 2017 zu rechnen.	Netzverstärkungsmaßnahme der bestehenden 380-kV-Höchstspannungsleitung
Nr. 14: Röhrsdorf – Weida – Remptendorf	Das Vorhaben wird in zwei Abschnitte unterteilt, für die die Verfahren der Bundesfachplanung bereits eröffnet und die Antragskonferenzen durchgeführt wurden.	Netzverstärkungsmaßnahme der bestehenden 380-kV-Höchstspannungsleitung
Nr. 44: Wolkramshausen – Ebeleben – Vieselbach	Die Inbetriebnahme soll 2024 erfolgen. Zum Vorhaben sind noch keine konkreten Planungen bekannt.	Netzverstärkung der bestehenden 380-kV-Höchstspannungsleitung mittels Neubau in bestehender Trasse.

NABEG

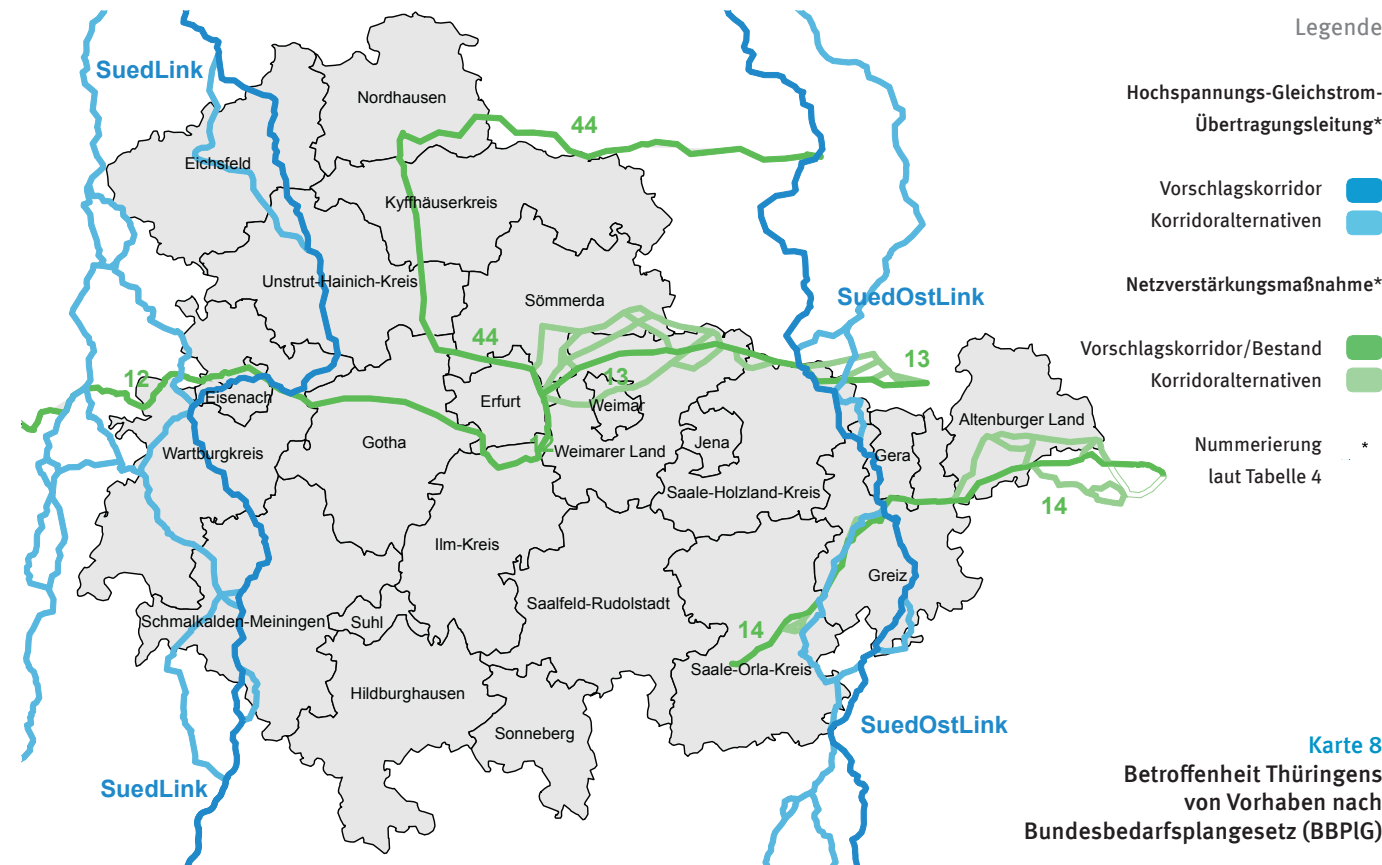
Das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 120 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) (NABEG) soll der Beschleunigung des Ausbaus der länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Höchstspannungsleitungen dienen und die Grundlage für einen rechtssicheren, transparenten, effizienten und umweltverträglichen Ausbau des Übertragungsnetzes sowie dessen Ertüchtigung schaffen.





Karte 7
Erdkabel-Gleichstrom-Übertragungsleitungen gemäß aktueller Planungen und Vorschläge

Quelle: Übertragungsnetzbetreiber;
eigene Darstellung



Erdkabel-Gleichstrom-Übertragungsleitung SuedLink

Mit der Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1786) ist der Bau des Vorhabens SuedLink mit seinen Netzverknüpfungspunkten rechtsverbindlich festgeschrieben. SuedLink besteht aus zwei Leitungsneubauprojekten:

- Die Verbindung von Wilster in Schleswig-Holstein in den Raum Grafenrheinfeld in Bayern ist als Vorhaben Nr. 4 im Bundesbedarfsplangesetz gekennzeichnet.

- Die Verbindung von Brunsbüttel in Schleswig-Holstein nach Großgartach in Baden-Württemberg ist als Vorhaben Nr. 3 gekennzeichnet.

Beide Vorhaben werden von TenneT und TransnetBW in Projektpartnerschaft geplant und gebaut.

Gemäß den mit der Novellierung des Bundesbedarfsplangesetzes im Jahr 2015 beschlossenen Planungsvorgaben für Gleichstromleitungen müssen diese statt als Freileitung nun vorrangig als Erdkabel umgesetzt werden (vgl. § 3 Bundesbedarfsplangesetz).

Die Übertragungsnetzbetreiber TenneT und TransnetBW haben am 7. März 2017 das aktualisierte Trassenkorridor-Netz und den sogenannten Vorschlagskorridor für das Erdkabelvorhaben SuedLink vorgestellt. Demnach sollen beide Vorhaben gebündelt werden (sog. Stammstrecke). Der mögliche Trassenkorridor durch Thüringen wurde von den Übertragungsnetzbetreibern als Vorschlagskorridor und der ebenso mögliche Trassenkorridor durch Hessen als „durchgehende Alternative“ eingestuft. Das Korridornetz enthält darüber hinaus verschiedene Querspangen zwischen dem westlichen und östlichen Korridor als sog. ernsthaft in Betracht kommende Alternativen.



www.tmil.info

Auf der Internetseite des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft finden sich weitere aktuelle Informationen und Stellungnahme des Freistaats Thüringen im Verfahren der Bundesfachplanung als PDF-Datei.

Große Unterschiede zwischen dem östlichen Erdkabelkorridorverlauf durch Thüringen und dem westlichen Verlauf durch Hessen werden von den Vorhabenträgern nicht gesehen. Der Korridor durch Hessen wird durch die Vorhabenträger aufgrund der bautechnischen Voraussetzungen als etwas weniger geeignet eingestuft. Die bautechnischen Details und der Artenschutz sind jedoch noch nicht abschließend und umfassend geprüft. Außerdem wurden nach Auffassung der Thüringer Landesregierung im bisherigen Planungsprozess das besondere Gewicht des Gebots der Geradlinigkeit und der damit verbundene Auftrag des Gesetzgebers an die Bundesnetzagentur verkannt. Das bedeutet, dass in räumlicher Hinsicht ein an der „Luftlinie“ orientierter, geradliniger Verlauf des Trassenkorridors zwischen Anfangs- und Endpunkt erreicht werden soll. Wäre das Gebot der Geradlinigkeit fehlerfrei berücksichtigt worden, wäre einerseits ein Trassenkorridornetz entlang der Luftlinie nach Großgartach Bestandteil des Untersuchungsrahmens

und hätte sich andererseits der Verlauf durch Hessen als Vorzugskorridor herausgestellt.

Das Projekt SuedLink betrifft im Thüringer Abschnitt zudem Landschaftsräume mit teilweise hohen bis sehr hohen Wertigkeiten. Im Einzelnen wurden Segmente mit sehr hohem Konfliktpotenzial dargestellt, die durch Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, das Biosphärenreservat Rhön, Landschaftsschutzgebiete sowie Wasserschutzgebiete verlaufen und Beeinträchtigungen der Schutzziele zur Folge hätten. Zudem werden zahlreiche Bereiche tangiert, die aufgrund ihrer hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit als Schutzgebiete ausgewiesen werden sollen. Das betrifft insbesondere das Grüne Band, das als Nationales Naturmonument etabliert werden soll.

Für Thüringen hat das Grüne Band als bundesweit längste Biotopverbundachse und als einzigartiges Zeugnis der jüngeren deutschen Geschichte („Erinnerungs-

landschaft“) größte Bedeutung. Insofern wird bei einer möglichen Querung durch den SuedLink erhebliches Konfliktpotenzial gesehen.

Darüber hinaus sind aus Thüringer Sicht auch weitere Schutzgebiete mit deutlich höherer Schutzwirkung als bisher zu berücksichtigen. Insbesondere das Biosphärenreservat Rhön hat ein striktes Veränderungsverbot in seiner Kernzone und ist daher in die Raumwiderstandsklasse 1* einzustufen. Diese Einstufung trifft auch für den Nationalpark Hainich zu. Zudem ist die Pflege- und Entwicklungszone des Biosphärenreservats Rhön in die Raumwiderstandsklasse 1 einzuordnen.

Die Antragskonferenzen als erster wesentlicher Schritt im Rahmen der Bundesfachplanung sind für Mai bzw. Juni 2017 terminiert.

Gebot der Geradlinigkeit

Das Gebot der Geradlinigkeit ergibt sich aus § 5 Abs. 2 NABEG. Die Bundesnetzagentur hat danach den Auftrag, zu prüfen, inwieweit zwischen Anfangs- und Endpunkt des Vorhabens ein möglichst an der „Luftlinie“ orientierter, geradliniger Verlauf eines Trassenkorridors erreicht werden kann. Dadurch sollen Betroffenheiten gemindert werden und der Netzausbau volkswirtschaftlich effizient erfolgen.

Erdkabel-Gleichstrom-Übertragungsleitung SuedOstLink

Das Projekt SuedOstLink betrifft das Vorhaben Nr. 5 des Bundesbedarfsplans mit den Netzverknüpfungspunkten Wolmirstedt bei Magdeburg und Isar bei Landshut. Es unterliegt ebenfalls dem Erdkabelvorrang.

Die Vorhabenträger TenneT und 50Hertz stellten die Anträge auf Bundesfachplanung für das Vorhaben abschnittsweise und gemeinsam. Thüringen ist vorrangig vom Abschnitt B, der vom Raum Naumburg/Eisenberg bis zum Raum Hof reicht, betroffen. Dafür wurde der Antrag gemäß § 6 NABEG am 12. April 2017 eingereicht. Die Bundesnetzagentur hat das Verfahren für die Bundesfachplanung eröffnet und für den 13. Juni 2017 die Antragskonferenz angesetzt.

Der Vorschlagskorridor und die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen orientieren sich an der Luftlinie, d. h. das Prinzip der Geradlinigkeit wird weitestgehend umgesetzt. Betroffen sind in Thüringen die Landkreise Saale-Holzland-Kreis, Greiz, Saale-Orla-Kreis und die Stadt Gera.

Die Thüringer Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme vom 29. November 2016 im Rahmen des vorläufigen Verfahrens gefordert, dass die Planungen zum Projekt SuedOstLink mit denen zum Vorhaben Nr. 14 des Bundesbedarfsplangesetzes (Röhrsdorf – Weida – Remptendorf) abzustimmen sind, um Möglichkeiten der Bündelung von Trassenkorridorsegmenten beider Leitungsbauvorhaben zu prüfen. Da das Vorhaben im Thüringer Abschnitt Landschaftsräume mit teilweise hohen bis sehr hohen Wertigkeiten betrifft, sollten die Leitungskorridore außerhalb der hochwertigen Bereiche verlaufen. Im Einzelnen wurden durch die Fachbehörden Segmente mit sehr hohem Konfliktpotenzial dargestellt, die durch Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete verlaufen, Beeinträchtigungen der Schutzziele zur Folge hätten und Verbots- oder Genehmigungsvorbehalte auslösen würden. Zudem werden zahlreiche Bereiche tangiert, die aufgrund ihrer hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit als Schutzgebiete ausgewiesen werden sollen.

Weitere Vorhaben

Die inzwischen begonnenen Planungen für Netzverstärkungsmaßnahmen Nr. 13 und Nr. 14 orientieren sich im Wesentlichen an der jeweiligen Bestandstrasse. Abweichungen von der Bestandstrasse werden in denjenigen Fällen geprüft, in denen gegenüber dem bisherigen Leitungsverlauf Verbesserungen für Mensch und Natur erreicht werden können.

Das Vorhaben Nr. 13 Netzverstärkung 380-kV-Höchstspannungsleitung Pulgar - Vieselbach des Übertragungsnetzbetreibers 50Hertz Transmission dient der Erhöhung der Übertragungsleistung. Es beinhaltet den Ersatz der bestehenden 380-kV-Höchstspannungsleitung durch eine Neubauleitung mit Hochstrombeseilung sowie den anschließenden Rückbau der Bestandsleitung. Die Trassenlänge der Bestandsleitung beträgt ca. 105 km.

Das Vorhaben Nr. 14 Netzverstärkung 380-kV-Höchstspannungsleitung Röhrsdorf – Weida – Remptendorf des Übertragungsnetzbetreibers 50Hertz Transmission soll ebenfalls Überlastungen der bestehenden Freileitung durch eine 380-kV-Neubauleitung mit Hochstrombeseilung vermeiden. Auch hier wird die Bestandsleitung nach Errichtung der neuen 380-kV-Höchstspannungsleitung zurückgebaut. Die Trassenlänge der Bestandsleitung beträgt ca. 100 km. Das Vorhaben wird in zwei Abschnitte unterteilt, für die die Verfahren der Bundesfachplanung bereits eröffnet und die Antragskonferenzen durchgeführt wurden.

3.3 Wanderungsanalysen

Neben der natürlichen Bevölkerungsbe-
wegung (Geborene/Gestorbene) stellt
die räumliche Bevölkerungsentwicklung
(Wanderung, Migration) den zweiten
Faktor der Gesamtentwicklung der Ein-
wohnerzahl dar.

Der Freistaat Thüringen verzeichnet nach
16 Jahren zum Teil sehr starker Wande-
rungsverluste seit 2013 (152) Wande-
rungsgewinne. Dabei sank der Wande-
rungsverlust, der im Jahr 2006 noch
14.270 Personen betrug, im Jahr 2009
unter den Wert von 10.000 (8.026) und
reduzierte sich bis 2012 kontinuierlich
weiter. Ab dem Jahr 2013 und insbeson-
dere in den Jahren 2014 und 2015 mit
4.721 und 24.633 Personen wurden deut-
liche Wanderungsgewinne verzeichnet.
Ursächlicher Faktor waren dabei die Wan-
derungssalden mit dem Ausland. Seit Mitte

des vorigen Jahrzehnts weisen diese im-
mer Wanderungsgewinne auf und stiegen
von 674 (2009) über 4.788 im Jahr 2012
auf zuletzt 10.377 bzw. 30.326 in den
Jahren 2014 und 2015. Demgegenüber
weisen die Wanderungssalden mit den an-
deren Bundesländern in den letzten fünf
Jahren mit Ausnahme Sachsen-Anhalts
fast ausschließlich negative Werte auf.

Die altersstrukturelle Betrachtung zeigt,
dass Thüringen gegenüber den anderen
Bundesländern insbesondere bei Perso-
nen in den Phasen der Ausbildung und
erstmaligen beruflichen Orientierung,
auch nach Abschluss eines Studiums,
weiterhin starke Wanderungsverluste ver-
zeichnet. Ein Teil der Defizite lässt sich
auch durch Wohnsitzverlagerungen in die
alten Länder der aus dem Ausland nach
Thüringen Zugewanderten erklären.



Tabelle 5: Wanderungssalden Thüringens 2011 bis 2015 nach Altersgruppen					Quelle: TLS/eigene Berechnungen
Altersgruppe	Bundesgebiet	alte Länder	neue Länder	Ausland/unbekannt	Insgesamt
0 bis unter 18	-1.461	-1.322	-139	13.588	12.127
18 bis unter 25	-5.911	-1.716	-4.195	16.832	10.921
25 bis unter 30	-12.795	-9.070	-3.725	8.207	-4.588
30 bis unter 50	-8.353	-6.266	-2.087	13.432	5.079
50 bis unter 65	-1.083	-542	-541	2.009	926
65 und älter	-1.076	-424	-652	180	-896
gesamt	-30.679	-19.340	-11.339	54.248	23.569

Diese Gesamtwanderungsbilanzen als
Rahmenbedingung für die demografische
Entwicklung des Freistaates Thüringens
spiegeln sich regionalisiert höchst diffe-
renziert wider. In der Summe der Jahre
2011 bis 2015 weisen alle kreisfreien
Städte und sieben Landkreise einen posi-
tiven Wanderungssaldo auf. Werden aus-

schließlich die Wanderungen deutscher
Staatsbürger betrachtet, können lediglich
die kreisfreien Städte Erfurt und Eisenach
Wanderungsgewinne verzeichnen. Alle
Landkreise und die anderen kreisfreien
Städte verloren diesbezüglich mehr Ein-
wohner durch Fortzüge als sie durch Zuzü-
ge gewinnen.

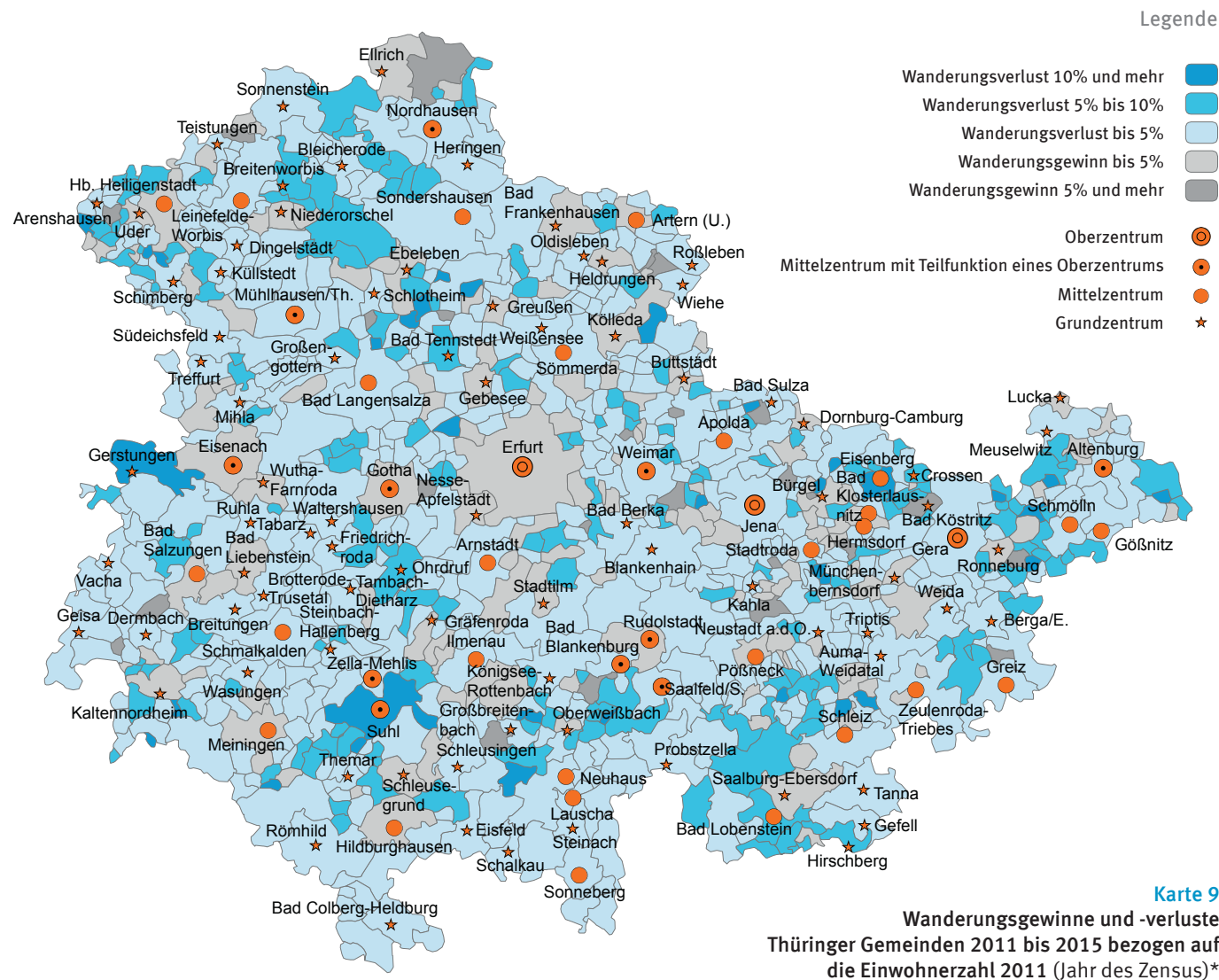
Tabelle 6: Wanderungssalden Thüringens 2011 bis 2015 nach Gemeindegrößenklassen			Quelle: TLS/eigene Berechnungen
Gemeinden nach Größenklassen 2011	Summe Wanderungssalden 2011–2015	Mittelwert Wanderungssalden*	
bis 500	-3.245	-3,3	
mehr als 500 bis 1.000	-2.384	-1,7	
mehr als 1.000 bis 2.500	-3.563	-1,9	
mehr als 2.500 bis 5.000	-3.373	-1,1	
mehr als 5.000 bis 10.000	1.210	0,3	
mehr als 10.000 bis 25.000	9.019	2,8	
mehr als 25.000	25.905	3,0	

* je Gemeinde in % bezogen auf die Einwohnerzahl 2011 (Jahr des Zensus)

Auf der Ebene der Gemeinden sind die
Ergebnisse der Jahre 2011 bis 2015
ebenfalls sehr differenziert. Von den 849
Gemeinden mussten 601 Gemeinden
Wanderungsverluste registrieren (bei
ausschließlicher Betrachtung der Wande-
rung deutscher Staatsbürger trifft dies
auf ca. 680 Gemeinden zu). Auffällig da-

bei sind die Gesamtwanderungsverluste
der kleineren Kommunen bis 5.000 Ein-
wohner, während die größeren Städte
und Gemeinden in der Summe Wande-
rungsgewinne realisieren konnten. Die
höchsten relativen Wanderungsverluste
verzeichneten dabei die Gemeinden bis
500 Einwohner.

Die räumliche Verteilung zeigt wiederum
ein höchst differenziertes Bild des
Nebeneinanders von Wachstum und
Schrumpfung. Wanderungsverluste
dominieren eher in den südlichen und
östlichen Teilen Thüringens, Wande-
rungsgewinne eher in den mittleren
Teilen.



Quelle: TLS/eigene Darstellung

* ohne Ausland und Salden der Gemeinden mit den Städten Suhl sowie Eisenberg 2014/2015

Wanderungen in der Altersgruppe der ab 65-Jährigen

In der Summe aus insgesamt rund 570.000 Zuzügen und rund 550.000 Fortzügen über die Grenzen Thüringer Gemeinden umfasste das Gesamtvolumen im Zeitraum von 2011 bis 2015 rund 1.120.000 Wanderungsfälle. Mit rund 34.000 Zuzügen und rund 35.000 Fortzügen hat die Altersgruppe der ab 65-Jährigen (65+) daran einen Anteil von rd. 6 %.

7 % der Personen, die im Verlauf dieser fünf Jahre 65 und älter (Senioren/Senioreninnen) waren, sind über thüringische Gemeindegrenzen umgezogen. Im Saldo aus Zu- und Fortzügen über die Landesgrenze ist für den gleichen Zeitraum bei 65+ ein Verlust von etwas mehr als 1.000 Personen zu verzeichnen (vgl. Tabelle 5).

In der in Rede stehenden Altersgruppe verzeichneten die Oberzentren Erfurt, Gera und Jena von Jahresbeginn 2011 bis Ende 2015 zusammen einen Wanderungsgewinn von 950 Personen. Das entspricht einem Anteil von rd. 6 % am zeitgleichen gesamten Wanderungsgewinn der drei Städte in Höhe von knapp 15.900 Einwohnern. Davon realisierte Erfurt mit rund 10.300 Personen einen Bevölkerungszuwachs, der im Vergleich zu Gera und Jena jeweils weit mehr als dreimal so hoch ist. Bei 440 mehr Zu- als Fortzügen von Seniorinnen und Senioren nach Gera (15 % Anteil an der Gesamtwanderung) bleiben Jena (120 Personen absolut und 4,3 % relativ), aber auch die Landeshauptstadt (390 absolut und 3,8 % relativ) zurück. Gera realisiert den Einwohnerzuwachs insbesondere durch regionale Zuwanderung aus dem Umland der Stadt, während Erfurt und Jena auch als Zielort für Studenten herkunftsbezogen breiter aufgestellt sind. Stärker als in anderen Orten spricht für Gera ein umfänglich altengerechtes Angebot bei Einrichtungen und Leistungen für Wohnen, Betreuung und Pflege, welches in vergleichenden Betrachtungen nachweisbar ist.

In den 38 zum Teil auch funktionsteilig als Mittelzentren (davon 11 mit Teilfunktionen eines Oberzentrums) ausgewiesenen Städten konnte insgesamt ein wanderungsbedingter Zuwachs von etwa 3.250 in der Altersgruppe 65+ ausgewiesen werden. Dieses Ergebnis enthält auch 7 negative Bilanzen und in 14 Fällen ein Plus von unter 100 Personen. Ein Zusammenhang zwischen saldiertem Aufkommen der Wanderungsbewegungen und jeweiliger Einwohnerzahl der Zentren ist nicht auffällig. Vielmehr sind Angebote altengerechten/betreuten Wohnens sowie Alten-/Pflegeheimplätze in Korrelation zur Bevölkerung in den Städten und deren Umland signifikant.

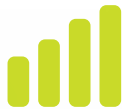
Im Verhältnis 49/33 nach Gewinn/Verlust erzielten die 82 Gemeinden, welche als Grundzentren die „Basisversorgung“ für sich selbst und benachbarte Gemeinden wahrnehmen, in der Summe der Salden für Senioren einen wanderungsbedingten Zugewinn von knapp 900 Einwohner. Dies ist umso beachtlicher, da dieser Bilanz ein Verlust von mehr als 1.700 Personen in Aufrechnung der Zu- und Fortzüge aller Altersjahrgänge gegenübersteht.

Insgesamt muss jedoch festgehalten werden, dass nur ein kleiner Anteil der ab 65-Jährigen den eigenen Lebensmittelpunkt überhaupt verändert. Wenn Umzüge vorgenommen werden, ist davon auszugehen, dass in dieser Lebensphase einerseits fehlende Bindekräfte, wie ein familiäres Umfeld oder Wohneigentum und andererseits im Alter wichtige Infrastrukturen, z. B. Einrichtungen zum selbstbestimmten Wohnen und im Altenpflegebereich, den Ausschlag für eine Umzugsentscheidung geben. Überdurchschnittliche und insofern statistisch auffällige Gewinne bei der Altersgruppe 65+ bei Sprüngen in der Jahresabfolge deuten daher zumeist auf die Eröffnung und den Betrieb von Alten- und Pflegeeinrichtungen hin.

Wenn Zentrale Orte jedoch höhere Wanderungsverluste in der 65+-Altersgruppe verzeichnen, stellt sich die Frage, ob die vor Ort vorgehaltenen Alten- und Pflegeeinrichtungen ausreichen bzw. die notwendige Anziehungskraft besitzen, um die Einwohnerzahl in dieser Altersgruppe zu stabilisieren. So verliert Meuselwitz zwischen 2011 und 2015 im Saldo etwa 200 Personen im Alter 65+ an benachbarte Zentrale Orte inner-/außerhalb Thüringens und das bei einem wanderungsbedingtem Gesamtverlust von nur 460 Personen im gleichen Zeitraum. Noch eindeutiger ist der Befund in Weida. Zwischen 2011 und 2015 verlor die Stadt im Saldo insgesamt 141 Personen im Alter 65+. Davon sind bereits 121 Personen Wanderungsverlust allein auf Zu- und Fortzüge zwischen Weida und Gera bzw. Harth-Pölnitz zurückzuführen.

Für die Betrachtung der Wanderungen von Personen ab 65 Jahren, lässt sich zusammenfassend zweifelslos eine Wanderung in die Städte belegen. Es erscheint jedoch naheliegend, dass dabei vor allem die Wahrnehmung altersspezifischer Angebote im Bereich Wohnen/Fürsorge sowie die bessere Erreichbarkeit/Nutzung sozialer Infrastruktur und Dienstleistungen eine wesentliche Rolle bei der Entscheidungsfindung spielen. Dafür bieten Städte, insbesondere jene, die nach dem Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 als Zentrale Orte ausgewiesen sind, in der Regel bessere Voraussetzungen als die übrigen Gemeinden.

Städtekette



Im Allgemeinen wird die Thüringer Städtekette als bevorzugtes Wanderungsziel innerhalb des Landes wahrgenommen. Auch das LEP 2025 weist auf der Basis verschiedener Indikatoren einen entsprechenden „innerthüringer Zentralraum“ aus, dem demografische Stabilität bescheinigt wird.

Um den Begriff „Städtekette“ räumlich zu erfassen, wurden alle Gemeinden, deren Gemeindemittelpunkt sich innerhalb von 15 Kilometern einer gedachten Verbindungslinie von der westlichen Landesgrenze bis zur Bundesautobahn 9 befindet, separat betrachtet.

Im Ergebnis weisen diese Gemeinden in der Summe eine positivere Wanderungsbilanz gegenüber den anderen Gemeinden Thüringens auf. Außerhalb der so definierten Städtekette sind hohe Wanderungsverluste zu verzeichnen, die mit einer Ausnahme alle Altersgruppen wenn auch in unterschiedlichem Maße betreffen. Sehr starke Abwanderungen weist insbesondere die Altersgruppe der 18 bis unter 30-Jährigen auf.

Die Gemeinden der Städtekette verzeichnen insgesamt ein nahezu ausgeglichenes Wanderungssaldo. Unter Beachtung

Hinweis zur regionalisierten Betrachtung der Wanderungen

In den Auswertungen zur Städtekette, zu Weimar und zum Stadt-Umland wurden die Wanderungsvorgänge mit dem Ausland für den gesamten Zeitraum und die Wanderungssalden der Städte und Gemeinden Thüringens mit den Städten Suhl und Eisenberg in den Jahren 2014 sowie 2015 nicht berücksichtigt, da es sich hierbei um gesteuerte Fälle handelt, deren Ziele üblicherweise zugewiesen wurden. In der Folge ergeben sich insbesondere für die Städte Suhl und Eisenberg Verzerrungen, sodass deren Ergebnisse im Allgemeinen nicht in die Gesamtübersichten einbezogen wurden.

der Altersstrukturen zeigt sich jedoch, dass lediglich die Altersgruppe der 18 bis unter 25-Jährigen sowie ab 50-Jährigen Wanderungsgewinne aufweisen.

Diese Daten können dahingehend interpretiert werden, dass sich eingebettet in die allgemeine Abwanderungsbewegung in die anderen Bundesländer (vgl. Tabelle 5) eine Binnenwanderung der Studierenden und Berufsanfänger in die Städtekette vollzieht. Die Wohnsitzverlagerungen bedingt durch einen Wechsel der Arbeitsstellen, Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach einem Studium sowie Familiengründung führen zwar auch in der Städtekette zu Verlusten, jedoch in geringerem Maße als die Gewinne der vorhergehenden

Zuwanderung. Die geringfügigen Wanderungsgewinne der Altersgruppe 50+ deuten darauf hin, dass die allgemeinen Rahmenbedingungen (Infrastruktur etc.) der Städtekette weder eine besondere Anziehungskraft noch ausgeprägte Fortzugsmotive für diese Altersgruppe entfalten. Eine Besonderheit weist der Wanderungssaldo in der Altersgruppe 0 bis unter 6 Jahre auf. In dieser verzeichnen die Gemeinden außerhalb der Städtekette einen positiven, innerhalb einen negativen Saldo. Diese Werte könnten das Ergebnis der Wanderungsbewegungen junger Familien z. B. im Rahmen der Schaffung eigenen Wohneigentums abbilden. Der Saldo der fünf größten Städte (-1.550) in dieser Altersgruppe unterstützt diese These.

Tabelle 8: Wanderungssaldo innerhalb Thüringens 2011 bis 2015 für Gemeinden innerhalb und außerhalb der Städtekette nach Altersgruppen Quelle: TLS/eigene Berechnungen

	Gesamt	unter 6 Jahre	6 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 25 Jahre	25 bis unter 30 Jahre	30 bis unter 50 Jahre	50 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und mehr
Gemeinden außerhalb Städtekette	-1.615	951	715	-3.266	-571	627	-17	-54
Gemeinden innerhalb Städtekette	6.905	-199	391	4.249	1.376	713	-54	104

ohne die Salden der Städte Suhl & Eisenberg, die Wanderungsverflechtungen mit dem Ausland, sowie die Salden mit den Städten Suhl und Eisenberg 2014/2015

Die Einschränkung dieser Analyse auf die Binnenwanderung Thüringens (vgl. Tabelle 8) untersetzt einerseits die o. g. Aussagen und verdeutlicht, dass weiterhin viele Thüringer nach Abschluss der Ausbildung bzw. bei der beruflichen Neuorientierung nach einigen Berufsjahren ihre Zukunft außerhalb des Freistaates sehen.

Zusammenfassend stellen die Städte und Gemeinden der Städtekette insbesondere auch für junge Menschen auch von außerhalb Thüringens zunächst ein attraktives Ziel dar. Es verbleibt dennoch die Aufgabe, entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen, um diese dauerhaft in Thüringer Kommunen zu halten. Dabei darf es jedoch nicht nur einen Fokus auf

die Gemeinden innerhalb der Städtekette geben, vielmehr ist die Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse sowie die Sicherung der Daseinsvorsorge in sämtlichen Landesteilen handlungsleitend (vgl. 2.1.1 G LEP 2025).



Tabelle 7: Wanderungssaldo 2011 bis 2015 für Gemeinden innerhalb und außerhalb der Städtekette nach Altersgruppen Quelle: TLS/eigene Berechnungen

	Gesamt	unter 6 Jahre	6 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 25 Jahre	25 bis unter 30 Jahre	30 bis unter 50 Jahre	50 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und mehr
Gemeinden außerhalb Städtekette	-24.514	1.462	-358	-12.169	-7.473	-4.168	-711	-1.097
Gemeinden innerhalb Städtekette	124	-519	-174	7.582	-4.300	-2.635	13	157

ohne die Salden der Städte Suhl & Eisenberg, die Wanderungsverflechtungen mit dem Ausland, sowie die Salden mit den Städten Suhl und Eisenberg 2014/2015



Weimar

Innerhalb der möglichen Wanderungsziele in Thüringen stellt die Stadt Weimar in der öffentlichen Wahrnehmung aufgrund ihrer Ausstattung mit kulturellen Einrichtungen eine Besonderheit für die Altersgruppe 65+ dar. Laut Wanderungsstatistik konnte die Stadt tatsächlich zumindest seit 1995 jedes Jahr Wanderungsgewinne in dieser Altersgruppe verzeichnen, die sich bis 2015 auf 1.275 Personen summierten.

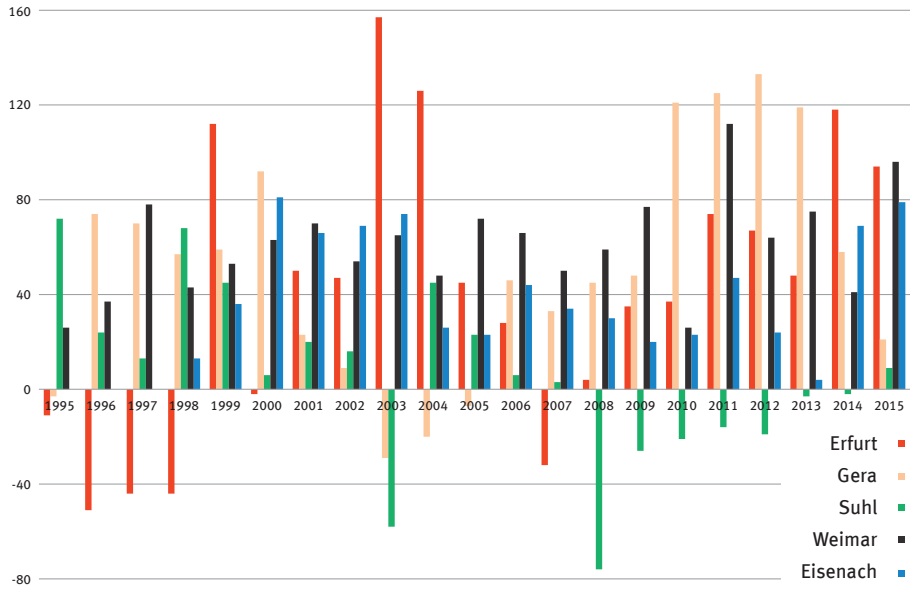


Tabelle 9: Wanderungssalden der kreisfreien Städte 2011 bis 2015							Quelle: TLS/eigene Auswertung	
	Wanderung über die Landesgrenze gesamt		Thüringen gesamt	Wanderung über die Landesgrenze 65+		Thüringen 65+		
	alte Länder	neue Länder		alte Länder	neue Länder			
Eisenach	-370	-253	1.571	3	3	216		
Erfurt	-518	-109	7.099	51	18	323		
Gera	-945	-657	1.450	8	34	398		
Jena	-560	-729	1.897	-44	8	154		
Suhl	-805	-312	-1.202	-58	-16	29		
Weimar	-188	-422	993	62	56	258		

Die Ergebnisse der Städte Suhl und Gera sind zum Teil durch o.g. Gründe verzerrt.

Tabelle 10: Wanderungsbilanz der Stadt Weimar 1995 bis 2015 nach Altersgruppen				Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Deutschland, 2017	
Altersgruppe	Zuzüge	Fortzüge	Saldo		
unter 18 Jahre	9.437	9.894	-457		
18 bis unter 25 Jahre	25.740	17.380	8.360		
25 bis unter 30 Jahre	15.827	17.111	-1.284		
30 bis unter 50 Jahre	19.483	21.233	-1.750		
50 bis unter 65 Jahre	4.257	3.617	640		
65 Jahre und mehr	3.836	2.561	1.275		
Insgesamt	78.580	71.796	6.784		

Tabelle 11: Wanderungssalden ausgewählter Städte mit ihren angrenzenden Gemeinden 2011 bis 2015					Quelle: TLS/eigene Auswertung	
	Eisenach	Erfurt	Jena	Weimar		
Gesamt	413	-400	-157	-174		
unter 6 Jahre	-60	-206	-109	-106		
6 bis unter 18 Jahre	23	-62	-32	-36		
18 bis unter 25 Jahre	124	186	152	123		
25 bis unter 30 Jahre	48	-74	3	-54		
30 bis unter 50 Jahre	63	-338	-218	-136		
50 bis unter 65 Jahre	102	-9	-24	3		
65 Jahre und mehr	113	103	71	32		

Die übrigen kreisfreien Städte registrierten insgesamt ebenfalls Gewinne, erreichen jedoch nicht diese Werte. Lediglich Eisenach kann kontinuierliche aber deutlich geringere Gewinne seit 1998 aufweisen, frühere Daten liegen für Eisenach jedoch nicht vor.

Die Wanderungsbilanzen der kreisfreien Städte 2011 bis 2015 zeigen, dass insgesamt bei den Wanderungen über die Landesgrenze die Verluste überwiegen. Die positiven Salden werden durch die Wanderung innerhalb Thüringens erreicht. Für die Städte Weimar und teilweise auch Erfurt kann jedoch für die Altersgruppe 65+ auch ein relevanter Wanderungsgewinn über die Landesgrenze nachgewiesen werden.

Im Vergleich zu den übrigen Altersgruppen lässt sich die Bedeutung dieser Zuwanderung einordnen. Im Zeitraum seit 1995 zogen fast 6.800 Personen mehr nach Weimar als die Stadt verließen. Mit 1.275 Personen erreichten die Altersgruppe 65+ dabei einen Anteil von mehr als 18 % obwohl sie mit weniger als 5 % an den Zu- und Fortzügen beteiligt war. Die Altersgruppe stellt somit eine wichtige Konstante für die Bevölkerungsentwicklung der Stadt Weimar dar.

Allerdings muss beachtet werden, dass ihre Bedeutung im Vergleich zu den 18 bis unter 25-Jährigen bewertet werden sollte. Diese Altersgruppe, in der Studierende einen hohen Anteil ausmachen sollten, weist mit einem Saldo von 8.360 Personen einen höheren Gewinn als die Stadt insgesamt auf. Dies lässt sich mit der teilweisen Abwanderung in den folgenden Altersgruppen (zuzüglich der Kinder unter 6 Jahre) nach Abschluss der Ausbildung und im Rahmen der Familiengründungsphase erklären.

Im Ergebnis kann die These, dass Weimar lediglich für ältere Menschen ein bedeutsames Umzugsziel darstellt so nicht bestätigt werden. Die Stadt wird sowohl von jüngeren Menschen als auch von Senioren als Ausbildungs-/Arbeits- und Ruhestandsziel angenommen. Sie sollte sich dies bewahren und zugleich die Bedingungen für Familien verbessern.

Stadt-Umland

Die hauptsächlichen Wanderungsziele junger Familien stellen in den größeren Städten neben den alten Bundesländern die Umlandgemeinden dar. Exemplarisch soll dies anhand der Städte Eisenach, Erfurt, Jena und Weimar verdeutlicht werden (vgl. Tabelle 11). Die Wanderungssalden mit den angrenzenden Gemeinden sind bei Kindern unter 6 Jahren für alle Beispiele negativ, woraus auf eine fortbestehende Stadt-Umland-Wanderung junger Familien geschlossen werden kann. Mit Ausnahme Eisenachs trifft dies auch für die Elternjahrgänge zu.

In umgekehrter Richtung von den angrenzenden Gemeinden in die Städte wandern, wie bereits angeführt, junge Erwachsene zu ihren Ausbildungs- und Arbeitsstätten sowie Senioren der Altersgruppe 65+. Es sollte somit nicht grundsätzlich von einer Landflucht oder einer abgeschlossenen Suburbanisierung ausgegangen werden. Vielmehr finden diese Prozesse regionalspezifisch sowie in Abhängigkeit von den jeweiligen Altersgruppen und Entfernungen zu den Städten statt.

4

Kurzberichte

3.1 Ministerkonferenz für Raumordnung am 9. März 2016 in Berlin

Am 9. März 2016 kam die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) in den Räumen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur in Berlin zur ihrer 41. Sitzung zusammen.

Auf der Tagesordnung standen insbesondere die Entschließung „Zentrale Orte“ und die Verabschiedung der Leitbilder und Handlungsstrategien der Raumentwicklung in Deutschland.

MKRO

Grundsätzliche Angelegenheiten der Raumordnung sollen vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und den für Raumordnung zuständigen obersten Landesbehörden in der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) gemeinsam beraten werden. Die MKRO tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen.

Entschließung Zentrale Orte

Mit der Entschließung „Zentrale Orte“ erfolgte eine Aktualisierung und Zusammenführen der bisher vorliegenden MKRO-Entschließungen aus den Jahren 1968, 1972, 1983 und 2001 zur zeitgemäßen Fortentwicklung des Instruments der Zentralen Orte in den Ländern. Die Entschließung enthält Empfehlungen für Bezeichnungen, Hierarchiestufen sowie Kriterien und Vorgehensweisen für die Festlegung der Zentralen Orte und deren Verflechtungsbereichen in den Ländern. So empfiehlt die MKRO die Stufenfolge Grundzentren, Mittelzentren und Oberzentren. Zentrale Orte,

die einzelne Funktionen der nächsthöheren Stufe wahrnehmen, können als zentralörtliche Zwischenstufe bestimmt werden, wie z. B. die Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums im LEP 2025. Die Mittelzentren haben für die möglichst vollständige, gleichmäßige und gut erreichbare Versorgung der Bevölkerung und zur Sicherung der Chancengleichheit in allen Teilräumen des Bundesgebietes eine besondere Bedeutung, so heißt es in der Entschließung. Weiter heißt es u. a., dass allein das Vorhandensein von zentralörtlichen Ausstattungsmerkmalen nicht

zu einem Anspruch von Städten oder Gemeinden auf die Festlegung als Zentralen Ort einer bestimmten Stufe führt. Die Auswahl und Festlegung Zentraler Orte ist Ergebnis einer Abwägung auf Grundlage eines gesamträumlichen planerischen Konzepts. Bei der Festlegung von Verflechtungsbereichen soll die Übereinstimmung von funktionalen und administrativen Abgrenzungen berücksichtigt werden. Die Verflechtungsbereiche sollen bei der Ausgestaltung der interkommunalen Zusammenarbeit und im Falle einer kommunalen Neugliederung berücksichtigt werden.

Leitbilder und Handlungsstrategien der Raumentwicklung in Deutschland

Die „Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“ wurden von der MKRO als gemeinsame Strategie für die Raumordnungs- und Raumentwicklungspolitik von Bund und Ländern verabschiedet.

Sie zeigen Entwicklungsstrategien der Raumordnungspolitik auf. Die Leitbilder und Handlungsstrategien sind der raumordnerischen Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung verpflichtet, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt.

Als Konzept bilden die Leitbilder und Handlungsstrategien ein Dach für die raumbezogenen politischen Ziele, die Festlegungen in Raumordnungsplänen sowie die konkreten Umsetzungsmaßnahmen.

Die vier strategischen Leitbilder

1. „WETTBEWERBSFÄHIGKEIT STÄRKEN“

2. „DASEINSVORSORGE SICHERN“

3. „RAUMNUTZUNGEN STEUERN UND NACHHALTIG ENTWICKELN“

4. „KLIMAWANDEL UND ENERGIEWENDE GESTALTEN“

setzen Schwerpunkte und decken die wesentlichen Bereiche ab, in denen raumordnerische Aspekte relevant werden. Die raumordnerischen Themen und Handlungsansätze der Leitbilder greifen dabei vielfach ineinander.

Die MKRO erwartet, dass diese Leitbilder und Handlungsstrategien Impulse geben,

- die alle Räume befähigen, ihre jeweiligen Stärken zu stärken, ihre Kräfte und Potenziale zu bündeln und zu vernetzen, die Zusammenarbeit weiter zu entwickeln,
- die Neuausrichtung von Strategien und Standards der Raumordnung unterstützen, um auch künftig gleichwertige Lebensverhältnisse zu gewährleisten und
- die verstärkte Koordinierung der raumwirksamen Fachpolitiken mit den Erfordernissen der Raumordnung befördern.

Ministerkonferenz für Raumordnung in Berlin





4.2 Bibliotheksentwicklungsplan

Am 15. Februar 2016 wurde der neue Bibliotheksentwicklungsplan für die öffentlichen Bibliotheken im Freistaat Thüringen vorgestellt. Der Bibliotheksentwicklungsplan war auch ein zentrales Thema beim 22. Thüringer Bibliothekstag am 26. Oktober 2016 in Suhl. Die öffentlichen Bibliotheken sind wesentliche Eckpfeiler der kommunalen Bildungs- und Kulturinfrastruktur Thüringens. Ausgehend von einer Bestandsaufnahme der aktuellen Thüringer Bibliotheksstruktur, zeigt der Plan Handlungsfelder sowie Fördermöglichkeiten auf. Vor allem aber nennt er nach Zentralität der Kommunen gestaffelte fachliche Standards.

Der Bibliotheksentwicklungsplan greift damit beispielgebend die Vorgaben des LEP 2025 auf und untersetzt diese fach-

lich. Nach dem LEP 2025 bilden die Zentralen Orte aus raumstruktureller Sicht die bestmöglichen Ankerpunkte für die Sicherung der Daseinsvorsorge im Bereich der öffentlichen Bibliotheken.

Entsprechend findet die im LEP 2025 vorgenommene zentralörtliche Gliederung ihren Niederschlag im Bibliotheksentwicklungsplan, indem dort ein gestaffelter Versorgungsauftrag der Bibliotheken in den Grund-, Mittel- und Oberzentren formuliert wird.

Die öffentlichen Bibliotheken der Grundzentren sind Basiseinrichtungen der Bildungsinfrastruktur und decken den Grundbedarf der Bevölkerung an Literatur und Information ab. Sie können von allen Bürgern leicht erreicht werden. Ihre Angebote sind so gestal-

tet, dass sie alle Bevölkerungsgruppen ausreichend nutzen können. Bibliotheken in Grundzentren sollen

- über moderne Arbeitsmittel und qualifiziertes Personal verfügen,
- ihre Aufgaben zunehmend in arbeitsteiliger Kooperation mit anderen Einrichtungen des Bibliotheks- und Bildungswesens erfüllen, insbesondere durch die Teilnahme an Bibliotheksverbünden und die Nutzung von Fremdleistungen bibliothekarischer Servicezentren,
- ihre Aufgaben und Dienstleistungen in angemessener Weise in der Öffentlichkeit darstellen, um die Bedeutung und die Vorteile dieser Einrichtung für den Bürger transparent zu machen.

Eine besondere Rolle im neuen Entwicklungsplan kommt den öffentlichen Bibliotheken in den Thüringer Mittelzentren zu, die sämtlich hauptamtlich geleitet werden. Als Schaltstelle sollen sie Wissen, Medien, Technik oder Weiterbildungsangebote an die überwiegend neben- oder ehrenamtlich geführten Bibliotheken in den Grundzentren weitergeben. Sie sind die Voraussetzung für die flächendeckende Versorgung und leisten einen eigenständigen Beitrag zum Bildungs- und Kulturangebot der Mittelzentren und ihrer Einzugsbereiche. Als leistungsfähige Bibliotheken für den erweiterten Grundbedarf und den gehobenen Bedarf sollen Bibliotheken in Mittelzentren weiter ausgebaut und gestärkt werden. Bibliotheken in Mittelzentren sollen für die Bibliotheken des Versorgungsgebietes

- Austauschbestände bereitstellen,
- bei der Öffentlichkeits- und Programmarbeit unterstützen,
- Möglichkeiten der Fortbildung bieten sowie
- als Schnittstelle im Informationsverbund öffentlicher Bibliotheken des Kreises oder ihres Einzugsbereiches und der Landesfachstelle für Öffentliche Bibliotheken in Thüringen fungieren.

Die öffentlichen Bibliotheken in den Oberzentren leisten als Informations-, Kommunikations- und Bestandszentren eigenständige Beiträge zum Bildungs- und Kulturangebot ihrer Kommunen. Sie befriedigen mit ihrem Medien- und Informationsangebot den gehobenen Bedarf der Bevölkerung und relevanter Zielgruppen in Wirtschaft und Gesellschaft der Region an Medien und Informationen. Darüber hinaus stellen sie Medien und Informationsmittel des spezialisierten Bedarfs bereit, die außerhalb von Universitäten, Fachhochschulen und Forschungseinrichtungen benötigt werden.

Die Öffentlichen Bibliotheken dieser Städte wirken als regionale Bestandszentren in ihren Verflechtungsbereichen und stellen zusätzliche Angebote für die Einwohner der umliegenden Region bereit. Bibliotheken in Oberzentren sollen

- die Erprobung innovativer virtueller Medien- und Serviceangebote forcieren,
- Modellprojekte der regionalen wie überregionalen Vernetzung weiterentwickeln,
- die Entwicklung innovativer Projekte der interkulturellen Bibliotheksarbeit vorantreiben,
- Informationsangebote der Kommune und der Region für die Daseinsvorsorge und die Bewältigung kritischer Lebenssituationen in umfassender Weise einbeziehen,
- Angebote im Rahmen der sozialen und aufsuchenden Bibliotheksarbeit ausbauen.



4.3 Raumordnungsverfahren Wasserspeicherkraftwerk Leutenberg / Probstzella

Die Firma WSK PULS GmbH hat im Januar 2015 die Durchführung des Raumordnungsverfahrens Wasserspeicherkraftwerk Leutenberg/Probstzella bei der Oberen Landesplanungsbehörde beantragt. Vorausgegangen war im Dezember 2013 eine Antragskonferenz, in der gemäß § 10 Abs. 2 ThürLPlG mit den Beteiligten und dem Vorhabenträger der Verfahrensablauf und der Umfang der erforderlichen Unterlagen erörtert wurden.

Am 27. Januar 2015 wurde das Raumordnungsverfahren durch die Obere Landesplanungsbehörde eröffnet. Eine breite Öffentlichkeitsinformation konnte durch die Veröffentlichung der Unterlagen auf der Internetseite des Thüringer Landesverwaltungsamtes erreicht werden. Darüber hinaus erfolgte die Öffentlichkeitsbeteiligung durch eine öffentliche Auslegung in den beteiligten Gemeinden.

Neben der Vorhabenbeschreibung und der Umweltverträglichkeitsstudie einschließlich eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurden insbesondere erste geologische Einschätzungen, hydrologische und hydrogeologische Gutachten sowie ein Wasserentnahmekonzept zur Erstbefüllung des Wasserspeicherkraftwerkes vorgelegt.

Im Verfahren nahmen 46 von 51 beteiligte Stellen, darunter der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und die drei vom Vorhaben betroffenen Gemeinden, die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme wahr. Ihre Bedenken und Hinweise äußerten 41 Bürger in Einzelstellungnahmen sowie 37 in einer Unterschriftenliste. Weiterhin gaben drei Vereine, die Bürgerinitiative „Für eine lebenswerte Steinerne Heide“ und drei Betriebe eine Stellungnahme im Raumordnungsverfahren ab.

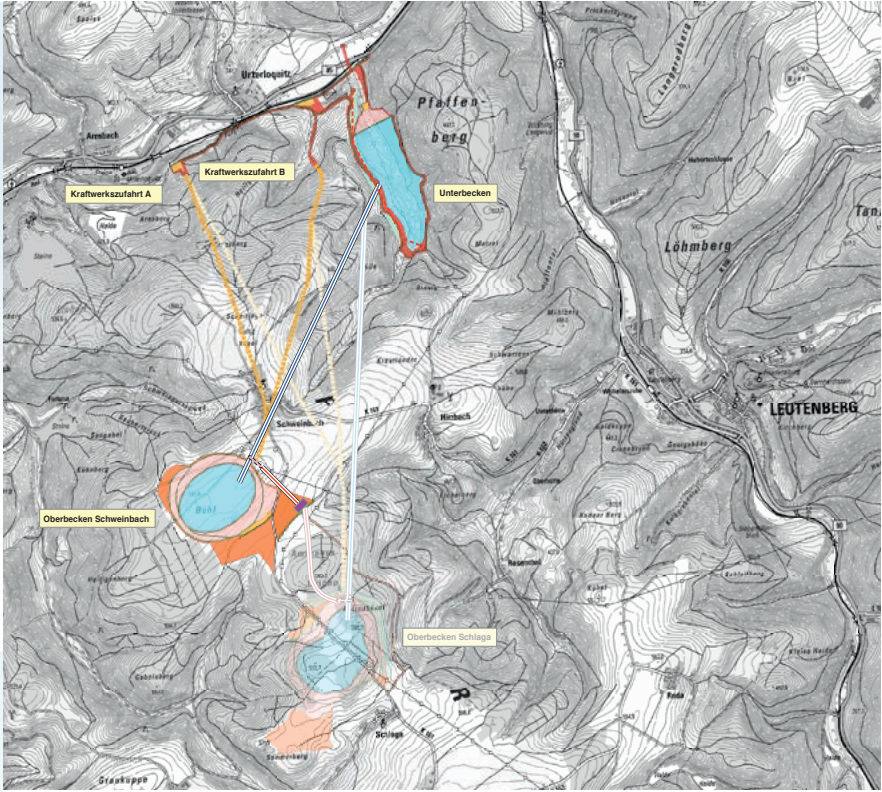
Schwerpunkte in den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung waren:

- vorhabenbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft mit einer wesentlichen Verschlechterung u. a. der Bedingungen für Landwirtschaft, Jagd und Erholung;
- Verkehrsbelastungen während der Bauzeit;
- Beeinträchtigungen der Wohnqualität; fehlendes öffentliches Interesse am Bau eines Pumpspeicherkraftwerkes;
- nichtkalkulierbare Risiken aufgrund des Altbergbaus;
- Beeinträchtigung des ohnehin geringen Wasseraufkommens der Region.

Hohenwarte (Unterbecken)



Quelle: NoRud / Wikimedia Commons



Karte 10
Übersichtskarte Landesplanerische
Beurteilung Wasserspeicherkraftwerk
Leutenberg

Quelle: TLVwA / Obere Landesplanungsbehörde

Das Raumordnungsverfahren wurde von der Oberen Landesplanungsbehörde mit der landesplanerischen Beurteilung vom 22. August 2016 abgeschlossen.

Aufgabe des Raumordnungsverfahrens war es, das geplante Vorhaben hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den im LEP 2025 sowie im Regionalplan Ostthüringen enthaltenen fachlichen Erfordernisse zu überprüfen und die betroffenen fachlichen Belange unter Beachtung ihrer spezifischen Raumbedeutsamkeit einer Gesamtabwägung zu unterziehen.

Das LEP 2025 sieht im Grundsatz G 5.2.5 die Errichtung von Pumpspeicherkraftwerken im Freistaat Thüringen ausdrücklich vor. Das geplante Vorhaben entspricht diesem Grundsatz. Seine raumordnerische Prüfung war somit sinnvoll und geboten. Im Raumordnungsverfahren ging es daher ausdrücklich nicht um die Beantwortung

der Frage, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse für Bau und Betrieb eines Speicherkraftwerkes besteht. Auch die insbesondere im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung geforderte Prüfung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Vorhabens war nicht zu klären. Erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren hat der Vorhabenträger eine derartige Begründung seiner Planung (Planrechtfertigung) abzuliefern.

Im Rahmen der Gesamtabwägung wurde von der Oberen Landesplanungsbehörde festgestellt, dass das geplante Wasserspeicherkraftwerk Leutenberg/Probstzella mit all seinen Bestandteilen (Oberbecken, Unterbecken, Kraftwerkszufahrt, 380-kV-Netzanbindung, unterirdische Anlagen) bei Beachtung von 24 Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung in Übereinstimmung gebracht werden kann.

Von den in die Prüfung eingestellten Varianten des Oberbeckens weist die Variante Schweinbach die größere Raumverträglichkeit auf. Die im Verfahren geprüften Varianten A und B der Kraftwerkszufahrt weisen keine raumordnerisch relevanten Unterschiede auf, so dass hier keine Vorzugsvariante ermittelt wurde.

Aus der Vielzahl und der inhaltlichen Bandbreite der Maßgaben des Raumordnungsverfahrens ergeben sich absehbar erhebliche Anforderungen an die Genehmigungsplanung für das Vorhaben. Insbesondere die naturschutzrechtliche Prüfung der vom Standort betroffenen Schutzgebietskategorien (Landschaftsschutzgebiete, Naturpark, besonders geschützte Biotope) erfolgt erst nach Vorliegen detaillierterer Planungen und Erkenntnisse im nachfolgenden Genehmigungsverfahren.



4.4 Großflächiger Einzelhandel in Umlandgemeinden der Stadt Altenburg



Die Einzelhandelssituation in Altenburg und den Umlandgemeinden Nobitz, Windischleuba und Lödla ist sowohl aus landesplanerischer als auch städtebaulicher Sicht problematisch und kann in ihrer Ausprägung als Sonderfall in Thüringen angesehen werden. Sie beschäftigt die Thüringer Landesplanung schon seit Jahren und wurde bereits im LEB 2016 thematisiert (vgl. LEB 2016, S. 18 ff.).

Kern des Problems ist es, dass in den drei genannten Gemeinden alte Bebauungspläne an geltendes Recht angepasst werden müssen. Die Gemeinden kommen ihrer gesetzlichen Pflicht zur Anpassung dieser Bebauungspläne an die Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB jedoch dauerhaft nicht nach und zahlreiche Bemühungen mit dem Ziel einer freiwilligen Anpassung sind gescheitert. Ende 2015 wurde seitens der Obersten Landesplanungsbehörde daher entschieden ein Ziellanpassungsverfahren nach § 7 ThürLPVG durchzuführen.

Die betroffenen Gemeinden wurden in einem ersten Schritt des Ziellanpassungsverfahrens darüber informiert, dass ein belastender Bescheid geplant ist, welchen Inhalt dieser Bescheid haben wird und wie dieser Bescheid begründet wird. Den Gemeinden wurde im Rahmen dieser Anhörung die Möglichkeit gegeben, sich zu äußern. Im Rahmen der Anhörung fand auf Wunsch der Bürgermeister auch eine gemeinsame Beratung mit der Obersten Landesplanungsbehörde statt, um unter anderem auch ganz grundsätzliche Fragen, zum Beispiel zu den Planungskosten, zu klären.

Für die Gemeinden Lödla und Nobitz werden die Ergebnisse der Anhörung noch geprüft. Im Fall von Windischleuba hat die Oberste Landesplanungsbehörde nach der Anhörung folgende Einschätzung vorgenommen:

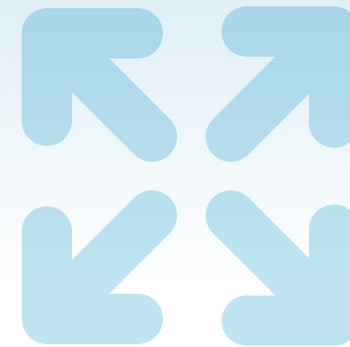
1. Ein Ziellanpassungsverlangen ist erforderlich.

2. Allerdings soll kein kompletter Einzelhandelsausschluss gefordert werden.

Eine bestandssichernde Überplanung soll genauso möglich sein, wie unter bestimmten Bedingungen die Ansiedlung eines Nahversorgers.

Damit wurde das Ziellanpassungsverfahren gegenüber der Gemeinde Windischleuba abgeschlossen und ein entsprechender Bescheid mit Schreiben vom 13. Februar 2017 an die Gemeinde übermittelt. Mit dem Ziellanpassungsverlangen wird die Gemeinde Windischleuba nun verpflichtet ihren alten Bebauungsplan an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Konkret geht es darum zu verhindern, dass weitere großflächige Einzelhandelsvorhaben auf der grünen Wiese vor den Toren der Stadt Altenburg entstehen, die geeignet wären das Mittelzentrum Altenburg in seiner Versorgungsfunktion für die gesamte Region zu schwächen.

4.5 ICE-Knoten



Der Erfurter Hauptbahnhof wird bis zum Ende des Jahres 2017 zum ICE-Knoten ausgebaut. Ab 2018 kreuzen sich dort die ICE-Strecken aus den Richtungen Berlin, München, Frankfurt und Dresden. Die Reisezeiten aus den Metropolen nach Erfurt verkürzen sich teilweise beträchtlich. Durch diese Entwicklung werden vielfältige Impulse im Freistaat entstehen, die es zu nutzen gilt.

Um die Erschließung dieser Potenziale vorzubereiten, wurden im Berichtszeitraum zahlreiche Entscheidungen durch die Lenkungsgruppe ICE-Knoten (LG-ICE) getroffen, die in den vier Arbeitsgruppen zum Teil bereits umgesetzt wurden.

Am 29. November 2016 hat sich das Kabinett mit dem Bericht „Arbeitsstand der Lenkungsgruppe ICE-Knoten Erfurt“ befasst und es wurde nochmals betont, dass zur Umsetzung der Maßnahmen und Projekte vorrangig vorhandene Fördermöglichkeiten des Landes, des Bundes sowie der Europäischen Union genutzt werden sollen. Dem-

nach ist es Aufgabe aller Ressorts, die Umsetzung der erarbeiteten Maßnahmen und Projekte zu unterstützen. Dazu zählt auch die Flächenentwicklung in der ICE-City sowie an weiteren regionalen Standorten.

Ein wichtiger Meilenstein zur Erschließung der Entwicklungspotenziale des Verkehrsprojektes wurde im Dezember 2016 erreicht. Seit diesem Zeitpunkt wird die in der Arbeitsgruppe „Gunstraum“ vorbereitete „Gunstraumstudie“ erarbeitet. Hintergrund der Studie ist das erklärte Ziel der Landesregierung, die sich ergebenden Vorteile – über die unmittelbar profitierende Landeshauptstadt hinaus – in weite Landesteile zu tragen. Im Rahmen der Studie sollen die Entwicklungspotenziale ermittelt, standortspezifische Handlungsempfehlungen gegeben und strategische Entscheidungen zur Erschließung der sich ergebenden Chancen vorbereitet werden. Die Studie soll zum Jahresende 2017 vorliegen und im 1. Quartal 2018 der Öffentlichkeit präsentiert werden.



Notizen

This image shows a single sheet of white paper with horizontal blue lines, resembling notebook paper. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.[illegible]

IMPRESSUM

Herausgeber

Thüringer Ministerium für
Infrastruktur und Landwirtschaft
Postfach 900362
99106 Erfurt
Telefon: 0361 3791000
Telefax: 0361 3791099
E-Mail: poststelle@tmil.thueringen.de

Redaktion

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Abteilung 3 Strategische Landesentwicklung, Kataster- und Vermessungswesen
Referat 33 Raumordnung und Landesplanung

Gestaltung und Satz

Gudman Design . www.gudman.de

Kartengrundlage

Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Datengrundlage

vgl. Quellenverweise zu Tabellen, Grafiken und Karten

Bildnachweis

Andreas Pöcking, TMIL/Martin Gerlach (3) , TMIL/Marcel Keßler, BMVI ,
© famveldman, Henry Czauderna (2), Sindy, ArTo, Pavlo Vakhrushev (2),
morgem, Gina Sanders, eyetronic, Michael Schütze, connel_design – Fotolia.com,
Christian Beuschel, Thomas Schaack – pixelio, pexels-photo

Redaktionsschluss

30. April 2017

Herausgeber

Thüringer Ministerium für
Infrastruktur und Landwirtschaft
Postfach 900362
99106 Erfurt